

**Art. 2.** Le Secrétaire d'Etat à l'Asile et la Migration, chargé de la Simplification administrative, est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 11 juillet 2017.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre et Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

J. JAMBON

Le Secrétaire d'Etat à l'Asile et la Migration chargé  
de la Simplification administrative,  
Th. FRANCKEN

**Art. 2.** De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie, belast met Administratieve Vereenvoudiging, is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 11 juli 2017.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-Eersteminister en Minister van Veiligheid  
en Binnenlandse Zaken,

J. JAMBON

De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie,  
belast met Administratieve Vereenvoudiging,  
Th. FRANCKEN

## SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2017/30636]

### 9 JUILLET 2013. — Arrêté royal déterminant les exigences applicables au personnel de sécurité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 2013 déterminant les exigences applicables au personnel de sécurité (*Moniteur belge* du 22 octobre 2013), avec prise en compte de l'erratum correspondant (*Moniteur belge* du 31 octobre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2017/30636]

### 9 JULI 2013. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de vereisten van toepassing op het veiligheidspersoneel. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 juli 2013 tot vaststelling van de vereisten van toepassing op het veiligheidspersoneel (*Belgisch Staatsblad* van 22 oktober 2013), met inachtneming van het bijbehorende erratum (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C - 2017/30636]

### 9. JULI 2013 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal, unter Berücksichtigung des dazugehörigen Erratums (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 2013).

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

### 9. JULI 2013 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der vorliegende Entwurf eines Königlichen Erlasses zielt darauf ab, die Anforderungen an das Sicherheitspersonal zusammenzufassen und zu verdeutlichen, insbesondere im Rahmen der europäischen Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer.

Zunächst einmal bezüglich der auf den vorliegenden Entwurf anzuwendenden vorhergehenden Formerfordernisse ergeben sich diese, wie der Staatsrat betont, aus dem Begriff „Sicherheitsvorschriften, die den nationalen verordnungsrechtlichen Rahmen bilden“, im Sinne von Artikel 6 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs.

Wie der Staatsrat angemerkt hat, erlegt Artikel 7 Paragraph 2 und 3 des oben genannten Gesetzes auf, dass wenn die in Paragraph 1 erwähnten Kriterien erfüllt sind, diese Regeln dem Konsultationsverfahren und dem Verfahren der vorherigen Mitteilung unterzogen werden.

Allerdings meinen wir, dass die in Artikel 7 Paragraph 1 genannten Kriterien des oben genannten Gesetzes vom 19. Dezember 2006, das Artikel 8 der Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft umsetzt, nicht durch den vorliegenden Entwurf erfüllt werden.

Der vorliegende Entwurf stellt im Sinne von Artikel 7 Paragraph 1 des oben genannten Gesetzes vom 19. Dezember 2006 keine „neue nationale Sicherheitsvorschrift, die auf einem höheren Sicherheitsniveau als demjenigen der gemeinsamen Sicherheitsziele gründet oder die Tätigkeiten der Eisenbahnunternehmen auf dem belgischen Netz beeinflussen kann“ dar. Der vorliegende Entwurf ist vor allem aus dem Willen heraus entstanden, die Lesbarkeit der Texte zu verbessern.

Außerdem sind bezüglich der Änderungen, die der vorliegende Entwurf an den bestehenden Anforderungen anbringt, diese entweder erforderlich geworden aufgrund der Entwicklungen des Europarechts oder sie beabsichtigen die Aspekte zu regeln, die von den europäischen Rechtsvorschriften offengelassen wurden. Diese Änderungen zielen folglich nicht darauf ab, über das von den gemeinsamen Sicherheitszielen, die durch diese Vorschriften verfolgt werden, vorgesehene Sicherheitsniveau hinauszugehen.

Bezüglich der Überschrift des vorliegenden Entwurfes urteilt der Staatsrat, dass eine Ergänzung wünschenswert wäre, um anzugeben, dass der Entwurf sich auf den Eisenbahnverkehrsbetrieb bezieht. Die vom Staatsrat vorgeschlagene Überschrift („Königlicher Erlass zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal der Benutzer der Eisenbahninfrastruktur“) ist ebenfalls ungeeignet.

Tatsächlich beschränkt sich der Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs nicht nur auf das Sicherheitspersonal der Benutzer der Eisenbahninfrastruktur, sondern schließt ebenfalls das Sicherheitspersonal anderer Einrichtungen mit ein, so beispielsweise die für die Instandhaltung zuständigen Stellen.

Ferner übernimmt die Überschrift des vorliegenden Entwurfes genau die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2011 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal, den der vorliegende Entwurf beabsichtigt zu ersetzen.

Außerdem entspricht der Begriff „Anforderungen an das Sicherheitspersonal“ Wort für Wort den Befugnissen des Königs, aufgeführt in Artikel 6 Paragraph 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006, das die Rechtsgrundlage des vorliegenden Erlasses bildet.

Die Tatsache, dass der vorliegende Entwurf auf den Eisenbahnverkehrsbetrieb anwendbar ist, muss schließlich aus der Tatsache abgeleitet werden, dass dieser einen Ausführungserlass des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs darstellt.

Bezüglich der Präambel des vorliegenden Entwurfs legt der Staatsrat dar, dass weil der Entwurf unter anderem in seinen Artikeln 34 bis 38 beabsichtigt, die anwendbaren Zusatzvorschriften für das Sicherheitspersonal, das mit der Betreuung von Nostalgiefahrzeugen betraut ist, festzulegen, auch Artikel 6 Paragraph 2 Absatz 5 (und nicht Nummer 5) des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage genannt werden muss.

Jedoch stellt Artikel 6 Paragraph 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006, der dem König die Befugnis erteilt, um „die Anforderungen für die Betreuung von Nostalgiefahrzeugen“ festzulegen, keine Rechtsgrundlage für den vorliegenden Erlass dar.

Dieser Entwurf bezieht sich insbesondere auf die Anforderungen an das Sicherheitspersonal, das Dienste an Bord von Nostalgiefahrzeugen leistet; er bezieht sich jedoch nicht auf die Vorschriften in Bezug auf die Betreuung dieser Fahrzeuge.

Die Anforderungen für die Betreuung von Nostalgiefahrzeugen bilden selbst den Gegenstand eines anderen Erlasses, nämlich des Ministeriellen Erlasses vom 26. Juli 2007 zur Annahme eines Lastenheftes für touristische Fahrten mit historischem Material auf der Eisenbahninfrastruktur.

In seinem Gutachten in Bezug auf Artikel 39 Paragraph 3 des Entwurfes betrachtet der Staatsrat es als übertrieben, dass bei einer vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung das Mitglied des Sicherheitspersonals, das vorbeugend seines Amtes enthoben wurde, sich systematisch einem Alkoholtest unterziehen muss und bittet darum, die Wörter „wird (...) unterzogen“ durch die Wörter „kann (...) unterzogen werden“ zu ersetzen.

Trotzdem scheint es uns, dass der systematische Charakter des Alkoholtests, der jedem Mitglied des Sicherheitspersonals auferlegt wird, das Gegenstand einer vorbeugenden einstweiligen Amtsenthebung der Sicherheitsfunktionen bildet, eine angemessene Maßnahme ist.

Tatsächlich sind Mitglieder des Infrastrukturbetreibers, die eine vorbeugende einstweilige Amtsenthebung der Sicherheitsfunktionen vornehmen, nicht dazu befugt, die Umstände zu beurteilen, unter denen die Durchführung dieses Alkoholtests angemessen ist.

Demzufolge würden freiwillige Alkoholtests im Rahmen dieses Entwurfs dazu führen, dass bestehende Sicherheitsniveau herabzusetzen, was nicht das durch den vorliegenden Entwurf verfolgte Ziel darstellt.

Es wurde folglich entschieden, diese Kontrolle systematisch durchzuführen, was bereits der Fall ist im Königlichen Erlass vom 15. Mai 2011 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal, den der vorliegende Entwurf beabsichtigt zu ersetzen.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen,  
und getreuen Diener  
Eurer Majestät zu sein.

Die Ministerin des Innern  
J. MILQUET  
Der Staatssekretär für Mobilität  
M. WATHELET

## 9. JULI 2013 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, Artikel 6 § 2 Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 26. Januar 2010 und Artikel 37/27 § 5 Nr. 3 und Nr. 4 eingefügt durch das Gesetz vom 26. Januar 2010;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2007 über die Sicherheitsanforderungen und -verfahren, die auf den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und die Eisenbahnunternehmen anwendbar sind;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Mai 2011 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 26. Juli 2007 zur Annahme eines Lastenheftes für touristische Fahrten mit historischem Material auf der Eisenbahninfrastruktur;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 9. Juni 2009 zur Annahme eines Lastenheftes für das Sicherheitspersonal;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 52.881/4 des Staatsrates vom 11. März 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass Artikel 60/1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, der Artikel 37 § 3 der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen umgesetzt hat, vorsieht, dass Zugführer, denen es erlaubt war Züge zu führen gemäß den Bestimmungen, die anwendbar waren, bevor Artikel 60 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die

Sicherheit des Eisenbahnbetriebs angewendet wurde, ihre beruflichen Tätigkeiten auf der Grundlage ihrer Rechte für eine maximale Dauer von sieben Jahren nach Erstellung der in Artikel 37/6 und 37/14 erwähnten Register des oben genannten Gesetzes fortsetzen können;

In der Erwägung, dass die Zugführer, die eine nationale gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 9. Juni 2009 ausgestellte Fahrerlaubnis besitzen, über das Recht verfügen ihre beruflichen Tätigkeiten für eine maximale Dauer von sieben Jahren nach Erstellung der in den oben genannten Artikeln erwähnten Register fortzusetzen;

In der Erwägung, dass diese Frist am 29. Oktober 2018 abläuft.

In der Erwägung, dass ab diesem Datum alle Zugführer im Besitz von Fahrerlaubnissen und Bescheinigungen sein müssen, gemäß dem durch die oben genannte Richtlinie 2007/59/EG, umgesetzt im Gesetz über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, eingeführten System.

In der Erwägung, dass in der Zwischenzeit die Anforderungen an die mit einer nationalen Fahrerlaubnis ausgestatteten Zugführer abgeändert werden müssen.

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Mobilität,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

## KAPITEL 1 — *Allgemeines*

### Abschnitt 1 — Definitionen

**Artikel 1 - § 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. „Gesetz über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs“: das Gesetz vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs;
2. „Gesetz über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur“: das Gesetz vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur;
3. „Sicherheitspersonal“: das Personal, das, wenn auch nur vorübergehend, ein oder mehrere sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausübt;
4. „sicherheitsrelevante Tätigkeit“: eine spezifische Tätigkeit, die eine direkte Auswirkung auf die Eisenbahnsicherheit hat und die durch eine Person (Angestellter oder Subunternehmer) im Rahmen seiner Arbeit, auf dem belgischen Eisenbahnnetz ausgeübt wird;
5. „IM“: der in Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnte Betreiber der Eisenbahninfrastruktur;
6. „Zugführer“: das in Artikel 5 Nr. 30 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnte Mitglied des Sicherheitspersonals;
7. „Sicherheitszulassung“: die in Artikel 5 Nr. 35 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnte Zulassung des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur;
8. „ECM“ (für die Instandhaltung zuständige Stelle): die in Artikel 5 Nr. 38 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnte Stelle;
9. „IB“ (Benutzer der Eisenbahninfrastruktur): die Eisenbahnunternehmen, die aufgrund Artikel 6 des Gesetzes über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur über ein Zugangsrecht zur Eisenbahninfrastruktur verfügen sowie deren Hilfsunternehmen; der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur zum Zweck des Unterhalts und der Verwaltung, der Erneuerung und der Erweiterung der Eisenbahninfrastruktur aufgrund Artikel 9 des Gesetzes über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie seine Hilfsunternehmen; die Vereinigungen oder Unternehmen, die gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 26. Juli 2007 zur Annahme eines Lastenheftes für touristische Fahrten mit historischem Material auf der Eisenbahninfrastruktur die belgische Eisenbahninfrastruktur benutzen dürfen;
10. „Hilfsunternehmen“: jede natürliche oder juristische Person, jede Vereinigung oder jedes Unternehmen, die/das die Eisenbahninfrastruktur benutzt und die/das vom EU oder IM in Anspruch genommen wird, unter dessen Kontrolle und Verantwortung.
11. „EU“ (Eisenbahnunternehmen): das in Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnte Unternehmen;
12. „Begleiter von Personenzügen“: das in Artikel 5 Nr. 30/1 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnte Zugpersonal, das sicherheitsrelevante Aufgaben ausführt;
13. „touristische Vereinigung“: touristische Eisenbahnvereinigung, die touristische Fahrten mit historischem Material auf der Eisenbahninfrastruktur, gemäß der Anlage des Ministeriellen Erlasses vom 26. Juli 2007 zur Annahme eines Lastenheftes für touristische Fahrten mit historischem Material auf der Eisenbahninfrastruktur, durchführen darf.

### Abschnitt 2 — Geltungsbereich

**Art. 2 - § 1** - Die allgemeinen in Kapitel 2 aufgeführten Anforderungen finden auf die Gesamtheit des Sicherheitspersonals Anwendung, mit Ausnahme der Anforderungen an das Sicherheitspersonal, das ausschließlich auf Streckenabschnitten arbeitet, die für Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Modernisierungsarbeiten für den normalen Verkehr vorübergehend gesperrt sind. Die besonderen Anforderungen an dieses Personal werden durch den IM im Rahmen seiner Sicherheitszulassung festgelegt.

§ 2 - Die in Kapitel 3 aufgeführten Anforderungen finden auf die Gesamtheit des Sicherheitspersonals der IB Anwendung, mit Ausnahme des Personals, das die Sicherheitsfunktion „Zugführer“ ausübt und das Inhaber einer europäischen Fahrerlaubnis ist. Die besonderen Anforderungen an dieses Sicherheitspersonal und an die europäische Fahrerlaubnis sind im Gesetz über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (Artikel 34 bis 37/22 und 37/24 bis 37/27 §§ 1 bis 4 und seine Anlagen V bis XI) und in seinen Ausführungserlassen aufgeführt.

In Abweichung von Absatz 1 finden die Abschnitte 3 und 4 des Kapitels 3 Anwendung auf das Personal, das die Sicherheitsfunktion „Zugführer“ ausübt und das Inhaber einer europäischen Fahrerlaubnis ist.

§ 3 - Die besonderen in Kapitel 4 aufgeführten Anforderungen sind auf die Gesamtheit des Sicherheitspersonals der ECM anwendbar, mit Ausnahme des Personals, das mit der Instandhaltung von Güterwagen betraut ist und deren Tätigkeiten in der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen erwähnt sind.

## KAPITEL 2 — Anforderungen an die Gesamtheit des Sicherheitspersonals

**Art. 3** - Wenn es mehrere Tätigkeiten ausübt, beherrscht das Mitglied des Sicherheitspersonals die Gesamtheit seiner Aktivitäten und gibt es den Vorzug an sicherheitsrelevante Tätigkeiten, insbesondere im Fall von Störungen.

**Art. 4** - Das Mitglied des Sicherheitspersonals erhält eine an seine Sicherheitsfunktion angepasste Ausbildung vor und während der ganzen Dauer der Ausübung seiner Tätigkeit.

**Art. 5** - Wenn besondere Anforderungen es vorsehen, genügt das Mitglied des Sicherheitspersonals den medizinischen und gegebenenfalls psychologischen Kriterien vor und während der ganzen Dauer der Ausübung seiner Tätigkeit.

**Art. 6** - § 1 - Das Sicherheitspersonal darf zu keiner Zeit während seines Dienstes unter dem Einfluss von Stoffen stehen, die die Wachsamkeit, die Konzentration oder das Verhalten beeinflussen.

Das Sicherheitspersonal darf nicht unter Alkoholeinfluss stehen, was sich aus der Anwesenheit eines Alkoholgehalts im Blut gleich oder größer als 0,20 Gramm auf 1 000 oder aus der Anwesenheit einer Alkoholkonzentration gleich oder größer als 0,09 Milligramm pro Liter Atemluft ergibt.

§ 2 - Das Sicherheitspersonal darf keine Tätigkeiten durchführen unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss von psychotropen Substanzen, wie beispielsweise Drogen, Betäubungsmittel oder zweckwidrig gebrauchte therapeutische Substanzen.

Der IB oder die ECM sieht Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen bezüglich des Konsums von Alkohol und psychotropen Substanzen vor.

§ 3 - Um eine Gefahrensituation für die Eisenbahnsicherheit zu vermeiden oder zu beenden, kann der IM ein Mitglied des Sicherheitspersonals auffordern, sich einem Alkoholtest zu unterziehen, gemäß Artikel 27 des Gesetzes über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, oder im Rahmen der technischen Unterstützung, die er der Sicherheitsbehörde leistet, gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs.

Bei einem positiven Ergebnis oder bei einer Verweigerung des Alkoholtests, wird die Ausführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten durch dieses Mitglied des Sicherheitspersonals unverzüglich aufgehoben.

Die Geräte, die im Rahmen des Alkoholtests verwendet werden, werden gemäß den Vorschriften des Herstellers unterhalten und geeicht.

**Art. 7** - § 1 - Sobald ein Mitglied des Sicherheitspersonals feststellt oder hierüber informiert wird, dass er persönlich und individuell ein Risiko für die Eisenbahnsicherheit darstellt, stellt er die Ausübung seiner Sicherheitstätigkeiten ein und benachrichtigt unverzüglich den/die IB und die ECM, die ihn beschäftigt/beschäftigen.

§ 2 - Sobald ein Mitglied des Sicherheitspersonals einen Sachverhalt feststellt, der ein Risiko für die Eisenbahnsicherheit darstellen kann, informiert es unverzüglich den IM hierüber.

§ 3 - Wenn der IB oder die ECM feststellt oder unterrichtet wird, dass Sicherheitspersonal, das er/sie beschäftigt oder das auf seine/ihre Rechnung arbeitet, die Eisenbahnsicherheit in Gefahr bringt, ergreift er/sie unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen, um dieses Risiko auszuschalten und um das Wiederkehren des Risikos zu vermeiden.

Der IB oder die ECM erstellt einen schriftlichen Bericht über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Risiko auszuschalten und das Wiederkehren dieses Risikos zu vermeiden.

Falls es die Sicherheitsbehörde als erforderlich erachtet, kann sie dem IB oder der ECM mitteilen, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind und fordern, dass die Eignung der betreffenden Personen überprüft wird.

## KAPITEL 3 — Anforderungen an die Gesamtheit des Sicherheitspersonals der IB

## Abschnitt 1 — Gemeinsame Anforderungen an das Sicherheitspersonal der IB

**Art. 8** - § 1 - Im Fall der IB gelten die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten als eine Gesamtheit der allgemeinen Sicherheitsfunktionen.

§ 2 - Folgende Sicherheitsfunktionen können bei allen IB ausgeübt werden:

1. Zugführer;
2. Begleiter von Personenzügen;
3. Leiter des Rangierdienstes;
4. Triebfahrzeugbegleiter von Güterzügen;
5. mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter;
6. mit der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter;
7. mit der Leitung der Verwaltungshandlungen hinsichtlich des Rangierens, der Bedienung von Anlagen, der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter;
8. mit der Bedienung von Weichen und Signalisierungen beauftragter Bediensteter (im Rahmen des zwischen dem EU und dem IM geschlossenen Vertrags);
9. mit der vollständigen technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Güter“, beauftragter Bediensteter;
10. mit der technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Reisende“, beauftragter Bediensteter;
11. stellvertretender Leiter eines Bahnhofs Fachgebiet „Reisende“ - Überwachung und Bedienung der Bahnsteige und Abstellgruppen;
12. mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter Fachgebiet „Reisende“;
13. mit Aufgaben hinsichtlich der Bedienung der Privatgleisanschlüsse beauftragter Bediensteter;
14. mit Aufgaben hinsichtlich der Bedienung einer Anlage (Werkstätte, Wagenausbesserungsstelle usw.) beauftragter Bediensteter.

§ 3 - Folgende Sicherheitsfunktionen sind dem IM vorbehalten:

1. für die Durchführung von Arbeiten verantwortlicher Bediensteter;
2. Fahrstromverteiler;

3. Arbeitszugbegleiter;
4. Schrankenwärter;
5. Wachposten;
6. Fahrdienstbeamter;
7. Bedienungspersonal und Stellwerksmeister;
8. mobiler Stellwerksmeister.

§ 4 - Die in den §§ 1 und 2 aufgezählten Sicherheitsfunktionen verstehen sich als allgemeine Bezeichnungen und beinhalten keine Grade oder Qualifikationen.

**Art. 9 - § 1** - Dieser Artikel behandelt allein die erforderlichen Sprachkenntnisse, die das Sicherheitspersonal benötigt, um aktiv und effizient zu kommunizieren in Routinesituationen, problematischen Situationen und Notfällen.

Die Form und der Inhalt der Mitteilungen sowie die anzuwendenden Verfahren werden durch den IM im Rahmen der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des Betriebs der Eisenbahninfrastruktur festgelegt.

§ 2 - Das Sicherheitspersonal, das mit dem IM über entscheidende Sicherheitsfragen kommuniziert, verfügt über ein ausreichendes Niveau der Sprachkenntnisse in der vom IM angegebenen Sprache.

Die Sprachkenntnisse des Sicherheitspersonals ermöglichen es ihm zumindest ein Gespräch zu führen und Informationen über Sicherheit, Arbeitsorganisation und Pünktlichkeit des Eisenbahnverkehrs gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des Betriebs der Eisenbahninfrastruktur auszutauschen.

§ 3 - Die Sprachkenntnisse des Sicherheitspersonals werden auf Grundlage der durch den IM angegebenen Sprache bewertet, auf Basis der drei folgenden Niveaus der Sprachkenntnisse:

1. ausreichende Sprachkenntnisse der französischen Sprache;
2. ausreichende Sprachkenntnisse der niederländischen Sprache;
3. ausreichende Sprachkenntnisse der französischen Sprache und niederländischen Sprache.

Diese Bewertung findet für die Zugführer gemäß Artikel 18, für die Zugbegleiter gemäß Artikel 26 und für die anderen Sicherheitsfunktionen gemäß Artikel 32 statt.

**Art. 10 - § 1** - Vor der Anerkennung des Statuts eines Hilfsunternehmens überprüft das EU oder der IM, dass dieses Hilfsunternehmen alle Voraussetzungen erfüllt, die ihm selbst bezüglich des Sicherheitspersonals auferlegt werden.

§ 2 - Gemäß der Bestimmungen von Artikel 17 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs gewährleistet das Sicherheitsmanagementsystem des EU oder des IM die Kontrolle aller Risiken, einschließlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

§ 3 - Das EU oder der IM sorgt dafür, dass sein Hilfsunternehmen die Vorschriften erfüllt und seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 4 - Das EU oder der IM teilt die Erteilung oder den Entzug des Statuts eines Hilfsunternehmens der Sicherheitsbehörde mit.

**Art. 11** - Wenn die Ausübung einer Sicherheitsfunktion mehr als sechs Monate unterbrochen wurde, nimmt der IB eine Überprüfung der beruflichen Eignung des betreffenden Sicherheitspersonals vor.

**Art. 12 - § 1** - Der IB ist verantwortlich für die Genauigkeit der Daten auf den verschiedenen Dokumenten, die er verwaltet.

Er sorgt dafür, dass die Daten, falls erforderlich, unmittelbar ergänzt werden und kann die Nachweise zu diesen Daten stets vorlegen.

§ 2 - Der IB ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass ein Dokument dessen Gültigkeitsdatum überschritten ist oder das der Inhaber aus welchen Gründen auch immer nicht mehr verwenden darf, noch weiter verwendet wird.

§ 3 - Sobald ein Mitglied des Sicherheitspersonals nicht mehr die Zertifizierungsvorschriften erfüllt, verbietet der IB dem Betreffenden unmittelbar Sicherheitsfunktionen auszuüben und entfernt ihn von der Liste seines Personals, das diese Funktionen ausüben darf.

*Abschnitt 2* — Besondere Anforderungen an die unterschiedlichen Funktionen des Sicherheitspersonals der IB

*Unterabschnitt 1* — Besondere Anforderungen an die Sicherheitsfunktion „Zugführer“

**Art. 13 - § 1** - Das Sicherheitspersonal, das die Funktionen eines Zugführers ausübt, ist zertifiziert, wenn es über die unten stehenden Dokumente verfügt, die durch eine zugelassene Einrichtung gemäß der geltenden Gesetzgebung ausgestellt wurden:

1. eine psychologische Bescheinigung;
2. eine ärztliche Bescheinigung;
3. ein Berufsbefähigungsbrevet.

§ 2 - Die Sicherheitsbehörde führt die in § 1 erwähnte Zertifizierung durch.

§ 3 - Die Zertifizierung wird konkretisiert durch die Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer die alle drei Jahre ergänzt wird durch die Erneuerung der in den § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Dokumente.

§ 4 - Die Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer wird von den folgenden Anlagen begleitet:

1. „Bescheinigung der Streckenkenntnis“;
2. „Bescheinigung der Materialkenntnis“.

Diese Anlagen werden durch das EU oder den IM ausgestellt, das/der auf diese Weise bescheinigt, dass der Inhaber über die durch die Sicherheitsvorschriften vorgeschriebenen Kenntnisse verfügt, was die Kenntnisse der Strecken und des Materials anbetrifft, die auf der Bescheinigung angegeben sind.

**Art. 14 - § 1** - Die Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer entspricht dem in Anlage 1 dargestellten Modell.

§ 2 - Die Fahrerlaubnis nennt:

1. den Namen und die Adresse des Eisenbahnunternehmens in dessen Auftrag der Zugführer Fahrzeuge führen darf;
2. die Klassen, mit denen der Inhaber fahren darf;
3. eventuelle zusätzliche oder einschränkende Vermerke.

Sie wird in der Sprache ausgestellt, in der das Berufsbefähigungsbrevet ausgestellt ist.

§ 3 - Der zertifizierte Zugführer ist bei der Ausübung seiner Funktion immer im Besitz seiner Fahrerlaubnis.

§ 4 - Um gültig zu sein, wird die Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer gleichzeitig von den folgenden Anlagen begleitet:

1. „Bescheinigung der Streckenkenntnis“;
2. „Bescheinigung der Materialkenntnis“.

**Art. 15 - § 1** - Die Fahrerlaubnisklassen hängen ab von der Teilnahme des Zugführers an grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen:

A1	Triebfahrzeugführer für das Rangieren, für die Bedienung einer Anlage und gleichgestellter Bewegungen	
A2	Triebfahrzeugführer für Arbeitszüge	
A4	Triebfahrzeugführer eines Privatgleisanschlusses	
B1	Triebfahrzeugführer für den Personenverkehr	
B2	Triebfahrzeugführer für den Güterverkehr	

§ 2 - Die Fähigkeiten des Inhabers der Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für jede Fahrweise werden durch ein „“ in der letzten Spalte bestätigt.

F	Triebfahrzeugführer, der über ausreichende Sprachkenntnisse der französischen Sprache verfügt	
N	Triebfahrzeugführer, der über ausreichende Sprachkenntnisse der niederländischen Sprache verfügt	

§ 3 – Die Sprachkenntnisse des Inhabers der Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer werden durch ein „“ in der letzten Spalte bestätigt.

**Art. 16. § 1** - Die Bescheinigung der Streckenkenntnis entspricht dem in Anlage 1 dargestellten Modell.

§ 2 - Die Bescheinigung der Streckenkenntnis nennt:

1. die Strecken auf denen der Inhaber Fahrzeuge führen darf;
2. eventuelle zusätzliche oder einschränkende Vermerke.

§ 3 - Die Anlage zur Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer wird vom EU oder IM ausgestellt, das/der auf diese Weise bestätigt anerkennen, dass der Zugführer, der hiervon Inhaber ist:

1. über die von den Sicherheitsvorschriften vorgeschriebenen Kenntnisse hinsichtlich der Streckenkenntnis verfügt;
2. den grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der besonderen Bestimmungen bezüglich gewisser Strecken oder Streckenabschnitte genügt.

Die grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der besonderen Bestimmungen bezüglich gewisser Strecken oder Streckenabschnitte werden in der Anlage zur Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer angeführt. Es handelt sich hierbei um die folgenden Strecken oder Streckenabschnitte:

1. die Überleitstelle Nord-Midi;
2. der Streckenabschnitt Ans-Lüttich;
3. die Strecken mit einer TVM 430-Signaleinrichtung;
4. die Strecken mit einer TBL 2-Signaleinrichtung;
5. die Strecken mit einer ETCS-Signaleinrichtung;
6. die Überleitstelle Nord-Süd Antwerpen.

**Art. 17 - § 1 -** Die Bescheinigung der Materialkenntnis entspricht dem in Anlage 1 dargestellten Modell.

§ 2 - Die Bescheinigung der Materialkenntnis nennt:

1. die Art von Rollmaterial, das der Inhaber führen darf;
2. den Eigentümer und die Zulassungsnummer im Fall von Arbeitsmaschinen.

§ 3 - Die Anlage zur Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer wird vom EU oder IM ausgestellt, das/der auf diese Weise bestätigt anerkennen, dass der Zugführer, der hiervon Inhaber ist:

1. über die von den Sicherheitsvorschriften vorgeschriebenen Kenntnisse hinsichtlich der Materialkenntnis verfügt;
2. die grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen bezüglich der Dienstart erfolgreich absolviert hat.

Die Dienstart, für die der Inhaber zum Führen zugelassen wird, ist durch einen der folgenden Codes ausgewiesen, die auf der Anlage zur Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer stehen:

1. E: Führen eines Triebfahrzeugs mit Stromabnehmer;
2. Z: Führen eines Triebfahrzeugs ohne Stromabnehmer;
3. HSL: Führen eines Fahrzeugs auf einer Hochgeschwindigkeitslinie;
4. AUTO: Führen von autonomen Arbeitsmaschinen oder leichten Nutzfahrzeugen.

**Art. 18 - § 1 -** Die Sprachkenntnisse des Personalmitglieds, das die Sicherheitsfunktion als Zugführer ausübt, erlauben es ihm Sicherheitsinformationen, die in den Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des Betriebs der Eisenbahninfrastruktur enthalten sind, auszutauschen. Dieser Austausch beruht auf formalisierten Verfahren, bei denen schriftliche Nachrichten und/oder vom IM vorgeschriebene Vordrucke verwendet werden.

§ 2 - Die zugelassene Einrichtung beurteilt die Sprachkenntnisse des Sicherheitspersonals, das die Funktion eines Triebfahrzeugführers ausübt, während einer Prüfung, die gemäß der geltenden Gesetzgebung organisiert wird.

**Art. 19 -** Die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die medizinischen und psychologischen Kriterien, denen die Mitglieder des Sicherheitspersonals entsprechen müssen, wenn sie die Sicherheitsfunktion „Zugführer“ ausüben, sind in Anlage 1 aufgenommen.

Unterabschnitt 2 — Besondere Anforderungen an die Sicherheitsfunktion „Begleiter von Personenzügen“

**Art. 20 -** Die Artikel 21 bis 27 werden angewendet unvermindert der Anforderungen, die auf die Sicherheitsfunktion „Begleiter von Personenzügen“ Anwendung finden, gemäß dem Gesetz über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (Artikel 37/23).

**Art. 21 - § 1 -** Das Sicherheitspersonal, das die Funktionen eines Begleiters von Personenzügen ausübt, ist zertifiziert, wenn es über die unten stehenden Dokumente verfügt, die durch eine zugelassene Einrichtung gemäß der geltenden Gesetzgebung ausgestellt wurden:

1. eine psychologische Bescheinigung;
2. eine ärztliche Bescheinigung;
3. ein Berufsbefähigungsbrevet.

§ 2 - Die Sicherheitsbehörde führt die Zertifizierung durch.

§ 3 - Die Zertifizierung wird konkretisiert durch die Bescheinigung für Begleiter von Personenzügen, die alle drei Jahre ergänzt wird durch die Erneuerung der in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Dokumente.

§ 4 - Die Sicherheitsbehörde stellt dem Antragsteller alle nützlichen Informationen in einem Leitfaden, in dem das Verfahren zur Beantragung erklärt und die erforderlichen Dokumente und Bescheinigungen aufgelistet werden, zur Verfügung.

§ 5 - Im Rahmen der Ausstellung der Bescheinigungen für Begleiter von Personenzügen werden die in § 1 vorgesehenen Dokumente innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erstellt, die dem Zeitpunkt der Antragstellung der Bescheinigung vorhergehen.

Im Rahmen der Aktualisierung der Bescheinigungen für Begleiter von Personenzügen werden die in § 1 vorgesehenen Dokumente innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erstellt, die dem Ablaufdatum dieser Bescheinigungen vorhergehen.

**Art. 22 - § 1 -** Unbeschadet der in Artikel 37/23 § 3 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs genannten Bestimmungen, wird das Sicherheitspersonal, das die Funktion des Begleiters von Personenzügen ausübt und den Arbeitgeber wechselt, nicht erneut zertifiziert, wenn:

1. der Begleiter von Personenzügen über die erforderlichen Kompetenzen zur Ausübung der Sicherheitsfunktion des Begleiters von Personenzügen innerhalb des neuen Unternehmens verfügt;
2. der Begleiter von Personenzügen im Besitz von Dokumenten ist, die diese vorhergehenden Kompetenzen belegen;
3. der Begleiter von Personenzügen in der Lage ist, die seinem neuen Arbeitgeber spezifischen Vorschriften anzuwenden;
4. der Begleiter von Personenzügen seine Tätigkeiten nicht länger als sechs Monaten unterbrochen hat.

§ 2 - Wenn der neue Arbeitgeber feststellt, dass der Begleiter von Personenzügen die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt er ihm eine Bescheinigung über Fachkenntnisse aus.

Wenn der neue Arbeitgeber feststellt, dass der Begleiter nicht die in § 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, informiert er ihn darüber, dass er dazu verpflichtet ist, seine Bescheinigung für Begleiter durch die Erneuerung seines Berufsbefähigungsbrevets aktualisieren zu lassen.

§ 3 - Der Begleiter informiert die Sicherheitsbehörde über seinen Arbeitgeberwechsel.

**Art. 23 - § 1 -** Die Sicherheitsbehörde kann jederzeit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu überprüfen, ob das Sicherheitspersonal, das die Funktion eines Begleiters von Personenzügen ausübt, die gemäß dem vorliegenden Erlass ausgestellten Dokumente besitzt.

§ 2 - Wenn die Sicherheitsbehörde der Meinung ist, dass ein Begleiter von Personenzügen ein oder mehrere erforderliche Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, trifft sie folgende Maßnahmen:

1. falls es sich um eine Bescheinigung für Begleiter von Personenzügen handelt, setzt die Sicherheitsbehörde diese aus. Die Aussetzung ist vorübergehend oder endgültig je nach Höhe des für die Eisenbahnsicherheit entstandenen Risikos. Die Sicherheitsbehörde teilt ihre begründete Entscheidung unmittelbar dem Betroffenen und dessen Arbeitgeber mit. Sie nennt das anzuwendende Verfahren zur Wiedererlangung der Bescheinigung;
2. falls es sich um eines der in Artikel 21 § 1 erwähnten Dokumente handelt, richtet sich die Sicherheitsbehörde an den Aussteller dieses Dokuments und beantragt entweder eine zusätzliche Kontrolle oder die Aussetzung des Dokuments. Der Aussteller ergreift die erforderlichen Maßnahmen und informiert die Sicherheitsbehörde innerhalb einer Frist von vier Wochen darüber. Die Sicherheitsbehörde kann dem Betroffenen verbieten auf dem belgischen Netz aktiv zu sein, solange sie auf die Information des Ausstellers wartet. Innerhalb von zehn Tagen ab dem Erhalt der Information spricht sich die Sicherheitsbehörde aus über die Aufhebung oder die Beibehaltung des von ihr auferlegten Verbots auf dem belgischen Netz aktiv zu sein.

**Art. 24 - § 1 -** Die Bescheinigung für Begleiter von Personenzügen wird auf den Namen des zertifizierten Begleiters von Personenzügen ausgestellt, der diese jederzeit bei der Ausübung seiner Funktion bei sich trägt.

Sie entspricht dem in Anlage 2 dargestellten Modell.

§ 2 - Um gültig zu sein wird diese Bescheinigung für Begleiter von Personenzügen von einer Anlage mit dem Titel „Bescheinigung über Fachkenntnisse“ begleitet.

**Art. 25 - § 1 -** Die Bescheinigung über Fachkenntnisse wird vom EU ausgestellt, das auf diese Weise bestätigt anerkennen, dass der Begleiter von Personenzügen, der hiervon Inhaber ist:

1. über die von den Sicherheitsvorschriften vorgeschriebenen Kenntnisse hinsichtlich der Materialkenntnis verfügt;
2. die grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der besonderen Bestimmungen bezüglich gewisser Strecken oder Streckenabschnitte erfolgreich abgeschlossen hat;
3. über das erforderliche Niveau der Sprachkenntnisse im Französischen und/oder Niederländischen verfügt.

§ 2 - Die Bescheinigung über Fachkenntnisse entspricht dem in Anlage 2 dargestellten Modell.

**Art. 26 - § 1 -** Die Sprachkenntnisse des Personalmitglieds, das die Sicherheitsfunktion als Begleiter von Personenzügen ausübt, erlauben es ihm Sicherheitsinformationen, die in den Sicherheitsvorschriften hinsichtlich des Betriebs der Eisenbahninfrastruktur enthalten sind, auszutauschen. Dieser Austausch beruht auf formalisierten Verfahren, bei denen schriftliche Nachrichten und/oder vom IM vorgeschriebene Vordrucke verwendet werden.

§ 2 - Die zugelassene Einrichtung beurteilt die Sprachkenntnisse des Sicherheitspersonals, das die Funktion eines Begleiters von Personenzügen ausübt, während einer Prüfung, die gemäß der geltenden Gesetzgebung organisiert wird.

**Art. 27 -** Die zu erwerbenden Kompetenzen ebenso wie die medizinischen und psychologischen Kriterien, denen die Mitglieder des Sicherheitspersonals die die Sicherheitsfunktion „Begleiter von Personenzügen“ ausüben entsprechen, sind in Anlage 2 aufgenommen.

#### Unterabschnitt 3 — Besondere Anforderungen an die anderen Sicherheitsfunktionen

**Art. 28 - § 1 -** Das Mitglied des Sicherheitspersonals, das eine andere Sicherheitsfunktion ausübt als Zugführer oder Begleiter von Personenzügen, wird vom IB zertifiziert.

§ 2 - Mithilfe der Zertifizierung beschließt der IB, dass eine Person ein oder mehrere Sicherheitsfunktionen ausüben darf. Der IB:

1. stellt sicher, dass die betreffende Person die erforderlichen medizinischen und fachlichen Bedingungen erfüllt und dass sie über die Merkmale und Besonderheiten der Sicherheitsfunktionen, die sie ausübt, informiert ist;
2. stellt sicher, dass die Ziele der grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen tatsächlich von der zu zertifizierenden Person erreicht wurden und dass sie eine ärztliche Bescheinigung besitzt.

§ 3 - Das Mitglied des Sicherheitspersonals, das eine andere Sicherheitsfunktion ausübt, hat mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 4 - Im Rahmen seines Sicherheitsmanagementsystems macht der IB Folgendes:

1. er beschreibt die Auswahl- und Einstellungskriterien, die Zugang zur Funktion geben;

2. er regelt die Zertifizierung seines Sicherheitspersonals, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Eignung der Prüfer und der Organisation der Prüfungen;

3. falls er dies für erforderlich erachtet, bestimmt er die Gültigkeitsdauer der Zertifizierungen, die er ausstellt sowie die Modalitäten für die Aktualisierung, unter der Voraussetzung, dass der Zertifizierte medizinisch tauglich bleibt und seine Sicherheitsfunktion mit ausreichender Kontinuität ausgeübt hat;

4. er organisiert die individuelle Betreuung des Personals, das eine Sicherheitsfunktion ausübt, im Hinblick auf den Erwerb und die Aufrechterhaltung der erforderlichen medizinischen, psychologischen und fachlichen Fähigkeiten.

**Art. 29 - § 1** - Die berufliche Eignung bezieht sich auf die zur Ausübung von jeder Sicherheitsfunktion erforderlichen beruflichen Kompetenzen, inklusive der eigentlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit diese auf eine korrekte Weise umzusetzen, sowohl unter normalen Bedingungen als auch bei Störungen.

§ 2 - Die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausübung von Sicherheitsfunktionen auf der belgischen Eisenbahninfrastruktur sind die Folgenden:

1. allgemeine Kenntnisse über den Betrieb des belgischen Eisenbahnsystems unter Berücksichtigung der ausgeübten Sicherheitsfunktionen, die beinhalten:

- a) die Funktionsweise der Sicherheitssysteme;
- b) die Bedeutung der verschiedenen Sicherheitsfunktionen;
- c) allgemeine Kenntnisse der Eisenbahnrisiken, insbesondere denen, die mit dem Verkehr verbunden sind, ungeachtet der Zuförderungsart;

2. allgemeine Kenntnisse der Sicherheitsvorschriften;

3. besondere Kenntnisse über jede Sicherheitsfunktion.

§ 3 - Die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Arbeitsumfeld einzusetzen, sowohl unter normalen Bedingungen als auch bei Störungen, beinhaltet:

1. die Anwendung der Verfahren und der Vorschriften in Verbindung mit den ausgeübten Sicherheitsfunktionen zu beherrschen, inklusive der Kommunikationsverfahren;

2. die Verwendung der Anlagen, des Materials und der Gerätschaften zu beherrschen;

3. die Anwendung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung am Arbeitsplatz hinsichtlich des Personals zu beherrschen und im Allgemeinen über die Fähigkeit zu verfügen, sein Verhalten an die unterschiedlichen Berufssituationen anzupassen.

**Art. 30 - § 1** - Der IB führt ein Register der Sicherheitsfunktionen, das für jede zertifizierte Person die folgenden Daten enthält:

1. den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum;

2. die anerkannte(n) Sicherheitsfunktion(en);

3. das Datum der Zertifizierung;

4. die Arbeitsstelle(n) an der/denen diese Funktion(en) ausgeführt werden darf/dürfen, falls diese Arbeitsstelle eine besondere Kenntnis im Zusammenhang mit der Bedienung von Vorrichtungen hinsichtlich der Sicherheit des Zugverkehrs erfordert;

5. die mögliche Gültigkeitsdauer der Zertifizierung.

§ 2 - Der IB führt die Dokumente, die die berufliche Eignung des Mitglieds des Sicherheitspersonals bescheinigt und teilt der Sicherheitsbehörde die Anzahl und den Standort der Register mit, die er eröffnet hat und informiert letztere über jede Änderung der Anzahl dieser Register oder ihrer Standorte.

**Art. 31** - Der IB stellt seinem Personal, das eine andere Sicherheitsfunktion fernab der Stelle des Registers oder außerhalb der Stunden, in denen das Register zugänglich ist, ausübt, einen beruflichen Befähigungsnachweis aus. Dieser Nachweis bestätigt, dass sein Inhaber im Register steht.

Dieser Nachweis verzeichnet alle Sicherheitsfunktionen für die das Mitglied des Sicherheitspersonals zertifiziert ist.

**Art. 32** - Der IB beurteilt bei der Zertifizierung die Sprachkenntnisse seines Sicherheitspersonals, das andere Sicherheitsfunktionen ausübt, wenn besondere Anforderungen dies vorschreiben.

**Art. 33** - Die zu erwerbenden Kompetenzen und die medizinischen und psychologischen Kriterien, die die Mitglieder des Sicherheitspersonals erfüllen, die andere Sicherheitsfunktionen als Zugführer und Begleiter von Personenzügen ausüben, sind in Anlage 3 aufgenommen.

*Abschnitt 3* — Auf das Personal des IB, das Sicherheitsfunktionen ausübt im Rahmen von touristischen Fahrten mit historischem Material auf dem nationalen Eisenbahnnetz, anzuwendende Zusatzvorschriften

**Art. 34 - § 1** - Die touristische Vereinigung, die die Eisenbahninfrastruktur im Rahmen von touristischen Fahrten verwenden darf, nimmt das zertifizierte Sicherheitspersonal eines EU oder des IM für die Ausübung der Sicherheitsfunktionen „Zugführer“ und „Begleiter von Personenzügen“ in Anspruch. Sie führt eine Liste der Namen und Funktionen der in Anspruch genommenen Mitglieder des Sicherheitspersonals sowie des Namens des betreffenden EU oder des IM.

§ 2 - Um Leistungen für die touristische Vereinigung erbringen zu können, die das nationale Eisenbahnnetz im Rahmen von touristischen Fahrten verwenden darf, erhält das zertifizierte Mitglied des Sicherheitspersonals dafür die Zulassung des betreffenden EU oder IM.

§ 3 - Die Modalitäten für die Verwendung dieses Personals werden einvernehmlich von den betroffenen Parteien festgelegt, die ein System ausarbeiten, welches sicherstellt, dass das für verschiedene EU arbeitende Mitglied des Sicherheitspersonals die Vorschriften für nachfolgende Bereiche einhält:

1. Anzahl der maximalen aufeinanderfolgenden Leistungen;

2. Lenkzeiten;

3. Zeitraum zwischen zwei Leistungen;

4. Höchstdauer einer Leistung;

5. berufliche Eignung;
6. medizinische Eignung.

**Art. 35** - Die touristische Vereinigung sorgt dafür, dass ihr Sicherheitspersonal die technischen Normen und Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur und ihre Benutzung kennt und anwenden kann.

**Art. 36** - Wenn die touristische Vereinigung eigenes Material verwendet, händigt sie dem Zugführer und dem Begleiter von Personenzügen ein Dokument aus, das die Kenntnis des betreffenden historischen Materials beweist.

**Art. 37** - § 1 - Das Mitglied des Sicherheitspersonals, das eine andere Sicherheitsfunktion ausübt als Zugführer oder Begleiter von Personenzügen im Auftrag einer touristischen Vereinigung, wird durch diese letzte zertifiziert.

§ 2 - Für die Ausübung dieser anderen Sicherheitsfunktionen kann die touristische Vereinigung:

1. entweder durch ein EU oder einen IM ausgebildetes Sicherheitspersonal verwenden;
2. oder selbst dieses Sicherheitspersonal ausbilden.

§ 3 - Um Leistungen für die touristische Vereinigung erbringen zu können, die das nationale Eisenbahnnetz im Rahmen von touristischen Fahrten verwenden darf, erhält das zertifizierte Mitglied des Sicherheitspersonals, das andere Sicherheitsfunktionen ausübt, dafür die Zulassung des betreffenden EU oder IM.

**Art. 38** - Wenn ein Personenzug zwischen einer Anlage auf einer Museumsbahnlinie und einem Bahnhof auf dem nationalen Eisenbahnnetz verkehrt, kann von der Verpflichtung einen Begleiter von Personenzügen einzusetzen abgewichen werden, solange:

1. der Zug keine Hauptgleise verwendet;
2. der Zugführer die gewöhnlichen Aufgaben des Begleiters von Personenzügen verrichtet;
3. die touristische Vereinigung den Zugführer, der die gewöhnlichen Aufgaben des Begleiters von Personenzügen verrichtet, hierfür schult und zertifiziert;
4. das verwendete Rollmaterial mit einer selbstschließenden Tür ausgerüstet ist;
5. der Zug aus einem einzigen Motorfahrzeug ohne Durchgangsmöglichkeit besteht, sodass der Zugführer alle Reisenden sehen kann.

#### *Abschnitt 4 — Präventive Aussetzung von Sicherheitsfunktionen*

**Art. 39** - § 1 - Wenn das durch den IM dazu ermächtigte Personal feststellt, dass ein Mitglied des Sicherheitspersonals eines IB ein Risiko für die Eisenbahnsicherheit darstellt, ergreift er die erforderlichen Maßnahmen inklusive der präventiven Aussetzung von Sicherheitsfunktionen des betreffenden Personalmitglieds, gemäß Artikel 27 des Gesetzes über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Der IM übergibt dem Mitglied des Sicherheitspersonals hierzu ein Dokument, in dem die präventive Aussetzung seiner Sicherheitsfunktionen bescheinigt wird. Anlage 4 enthält ein Modell dieses Dokumentes.

Der IM informiert unmittelbar, spätestens aber am darauffolgenden Werktag, die Sicherheitsbehörde gemäß Artikel 27 des Gesetzes über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Er informiert ebenfalls den/die betreffenden IB.

§ 2 - Die präventive Aussetzung der Sicherheitsfunktionen betrifft die Gesamtheit der Funktionen für die das Sicherheitspersonal zertifiziert ist, auch wenn diese Funktionen bei mehreren IB ausgeübt werden.

§ 3 - Das Mitglied des Sicherheitspersonals, das den Gegenstand einer präventiven Aussetzung bildet, wird einem Alkoholtest unterzogen.

§ 4 - Der IB der für das Mitglied des Sicherheitspersonals verantwortlich ist, das vom Zwischenfall betroffen ist, der zur präventiven Aussetzung führt, analysiert den Tatbestand und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass ein solches Risiko erneut auftritt.

§ 5 - Die in den §§ 1 bis 4 vorgesehenen Bestimmungen sind ebenfalls auf das Mitglied des Sicherheitspersonals anzuwenden, dessen Verhalten eine medizinische oder psychologische Untauglichkeit vermuten lässt.

#### *KAPITEL 4 — Besondere Anforderungen an das Sicherheitspersonal der ECM*

**Art. 40** - Wenn das Sicherheitspersonal der ECM auf der Eisenbahninfrastruktur arbeitet, folgt es den Vorschriften des IM, inklusive der in Artikel 6 § 1 des Gesetzes über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erwähnten Sicherheitsvorschriften.

**Art. 41** - § 1 - Die ECM führt ein Kompetenzmanagementsystem ein, um:

1. festzulegen, welche Stellen Sicherheitsaufgaben enthalten;
2. Sicherheitspersonal für Aufgaben einzusetzen, für die sie zuständig ist.

§ 2 - Das Kompetenzmanagementsystem der ECM enthält Verfahren zur Verwaltung der Kompetenzen des Sicherheitspersonals und umfasst mindestens das Folgende:

1. die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Erfahrung, die zur Ausübung der an seine Verantwortlichkeiten angepassten Sicherheitsaufgaben erforderlich sind;

2. die Auswahlkriterien, darunter die Grundausbildung und die geistige und körperliche Tauglichkeit;
3. die Grundausbildung und -qualifikation oder Zertifizierung von erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten;
4. die Gewährleistung, dass alle Personalmitglieder sich über die Relevanz und Wichtigkeit ihrer Aktivitäten und die Weise bewusst sind, in der sie zur Durchführung der Sicherheitsziele beitragen;
5. die regelmäßige Weiterbildung und Aktualisierung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
6. die regelmäßigen Kontrollen der Kompetenzen und, gegebenenfalls, der geistigen und körperlichen Tauglichkeit;
7. erforderlichenfalls, die besonderen Maßnahmen bei Unfällen/Zwischenfällen oder längerer Abwesenheit.

**Art. 42 - § 1** - Wenn die ECM ein Subunternehmen bezüglich des Sicherheitspersonals hinzuzieht, verfügt sie über Verfahren, um:

1. bei der Auswahl zu überprüfen, ob die Vertragspartner, Subunternehmen und Lieferanten kompetent sind;
2. die Anforderungen festzulegen, die die Vertragspartner und Lieferanten erfüllen müssen;
3. zu überprüfen, ob die Lieferanten oder Vertragspartner sich der Risiken bewusst sind.

§ 2 - Der Vertrag zwischen der ECM und ihrer Subunternehmen enthält mindestens die Grundprinzipien der folgenden Prozesse, deutlich definiert, bekannt und zugewiesen:

1. Verantwortlichkeiten und Aufgaben hinsichtlich Eisenbahnsicherheitsproblemen;
2. Verpflichtungen bezüglich der Übermittlung relevanter Informationen zwischen den beiden Parteien;
3. Rückverfolgbarkeit der Dokumente bezüglich der Sicherheit.

**Art. 43** - Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsaufgaben in Verbindung mit der Instandhaltung der Fahrzeuge sind insbesondere die Folgenden:

1. den Sicherheitsaspekt der verschiedenen auf dem Fahrzeug vorhandenen Ausrüstungen begreifen und deren Funktionsweise kennen;
2. die Überprüfung, ob die Ausrüstung des Fahrzeugs den technischen Unterlagen und/oder anderen Instandhaltungsunterlagen entspricht;
3. die unterschiedlichen spezifischen Werkzeuge zur Instandhaltung des Fahrzeugs auf eine korrekte und angemessene Weise verwenden können;
4. Fehler in der Ausrüstung erkennen und diese beheben können, im Rahmen der technischen mit dieser Aufgabe verbundenen Kenntnisse;
5. ausführen von Kontrolltests im Anschluss an Instandsetzungsarbeiten von Ausrüstungen;
6. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
7. die Rückverfolgbarkeit der Feststellungen sowie der Ergebnisse der ausgeführten Arbeiten gewährleisten.

#### KAPITEL 5 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 44** - Es werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlasses vom 16. Januar 2007 über die Sicherheitsanforderungen und -verfahren, die auf den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und die Eisenbahnunternehmen anwendbar sind;
2. der Königliche Erlass vom 15. Mai 2011 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal;
3. der Ministerielle Erlass vom 26. Juli 2007 zur Annahme eines Lastenheftes für touristische Fahrten mit historischem Material auf der Eisenbahninfrastruktur, Anlage 1, Teil 3, Punkt 3.2.2 und 4;
4. der Ministerielle Erlass vom 9. Juni 2009 zur Annahme eines Lastenheftes für das Sicherheitspersonal.

**Art. 45** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Eisenbahnverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Juli 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität  
M. WATHELET

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen  
an das Sicherheitspersonal

ANLAGE 1: TRIEBFAHRZEUGFÜHRER

INHALTSANGABE

- 1 MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN
- 2 ZU ERWERBENDE KOMPETENZEN
- 3 FAHRERLAUBNIS FÜR TRIEBFAHRZEUGFÜHRER
- 4 BESCHEINIGUNG DER STRECKENKENNTNIS
- 5 BESCHEINIGUNG DER MATERIALKENNTNIS

# 1 MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

## 1.1 Vor der Einstellung

### a. Mindestumfang der medizinischen Untersuchung

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. Prüfung der sensorischen Funktionen: Sehen, Hören, Farberkennung;
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum;
5. medizinische Untersuchung vor der Einstellung muss ein EKG in Ruheposition beinhalten.

### b. Allgemeine Anforderungen

Das Personal darf keine sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ausüben, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.

Das Personal darf keine medizinischen Beschwerden haben bzw. sich in keiner medizinischen Behandlung befinden, bei der mit folgenden Auswirkungen zu rechnen ist:

1. plötzlicher Verlust des Bewusstseins;
2. Beeinträchtigung der Wachsamkeit oder der Konzentration;
3. plötzliche Untauglichkeit;
4. Beeinträchtigung des Gleichgewichts oder des Koordinationsvermögens;
5. erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit.

### c. Anforderungen an das Sehvermögen

1. Sehschärfe im Fernbereich, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe: 1,0 (binokular); Mindestsehschärfe 0,5 beim schlechteren der beiden Augen; falls Gläser erforderlich sind, ist deren Tragen verpflichtend.
2. max. Stärke von Korrekturgläsern: Weitsichtigkeit + 5 dpt/ Kurzsichtigkeit - 8 dpt. Der zugelassene Betriebsarzt kann in Ausnahmefällen und nach Konsultierung eines Augenarztes höhere Werte zulassen;
3. Sehschärfe im Mittel- und Nahbereich: ausreichend, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe;
4. Kontaktlinsen sind zulässig;
5. Linsen mit UV-Filter sind zulässig;
6. getönte Kontaktlinsen und fotochromatische Gläser sind unzulässig;
7. normale Farberkennung: Anwendung eines Farberkennungstests wie z. B. Ishihara;
8. Sehfeld: normal (keine Behinderung, durch die die zu bewältigende Arbeit beeinträchtigt wird);
9. Sehvermögen auf beiden Augen (binokular): vorhanden;
10. Fusion: anwesend;
11. Kontrastempfindlichkeit: gut;

12. keine zunehmende Verschlechterung des Sehvermögens;
13. Implantate, Keratotomien und Keratektomien sind nur unter der Bedingung zulässig, dass sie durch eine jährliche Untersuchung oder in anderen, vom Betriebsarzt festgelegten Intervallen überwacht werden;
14. verbindliche Vorschrift für Brillen- und Kontaktlinsenträger: Es muss stets eine Ersatzbrille verfügbar sein.

*d.* Anforderungen an das Hörvermögen

Ausreichendes Hörvermögen, überprüft mit einem Audiogramm, mit folgenden Kriterien:

1. ausreichendes Hörvermögen, um ein Telefongespräch zu führen sowie Warntöne und Funkmeldungen zu hören;
2. die nachfolgenden Werte sollten als Richtwerte verwendet werden:
  - a)* eine Hörschwäche darf nicht höher als 40 dB bei 500 und 1 000 Hz sein;
  - b)* eine Hörschwäche darf beim schwächeren der beiden Ohren nicht höher als 45 dB bei 2 000 Hz sein;
3. keine Anomalie im Vorhofbereich des Ohrs;
4. keine chronische Sprachbehinderung (angesichts der Notwendigkeit, Meldungen laut und deutlich auszusprechen);
5. die Anforderungen an das Hörvermögen müssen ohne Hörhilfe erfüllt werden. Vorbehaltlich eines ärztlichen Gutachtens ist der Gebrauch von Hörhilfen in speziellen Fällen erlaubt.

*e.* Anthropometrie

Die anthropometrischen Werte des Personals müssen einen sicheren Betrieb des Rollmaterials zulassen. Triebfahrzeugführern darf nicht abverlangt und nicht erlaubt sein, bestimmte Rollmaterialtypen zu bedienen, wenn dies aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder anderer physischer Merkmale unsicher sein kann.

*f.* Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft muss bei geringen Toleranzen oder unter pathologischen Bedingungen als zeitweilige Ursache für Arbeitsunfähigkeit angesehen werden.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen eingehalten werden.

*g.* Psychologische Gutachten

Ziel der psychologischen Gutachten ist es, die Eisenbahnunternehmen bei der Wahl und Führung des Personals zu unterstützen, um sicherzustellen, dass es die kognitiven, psychomotorischen, verhaltensbezogenen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die zur sicheren Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten erforderlich sind.

Bei der Festlegung des Inhalts des psychologischen Gutachtens muss der Psychologe mindestens folgende Kriterien berücksichtigen, die den Anforderungen der einzelnen Sicherheitsfunktionen entsprechen:

1. Kognitive Kriterien:
  - a)* Aufmerksamkeit und Konzentrationsvermögen,

- b)* Gedächtnis,
  - c)* Aufnahmevermögen,
  - d)* Denkfähigkeit,
  - e)* Kommunikationsfähigkeit.
- 2. Psychomotorische Kriterien:
  - a)* Reaktionsgeschwindigkeit,
  - b)* Koordinationsvermögen für Bewegungen.
- 3. Verhaltens- und Persönlichkeitskriterien:
  - a)* gefühlsbezogene Selbstbeherrschung,
  - b)* verhaltensbezogene Zuverlässigkeit,
  - c)* Autonomie,
  - d)* Gewissenhaftigkeit.

Wenn der Psychologe einen der obigen Punkte auslöst, muss er diese Entscheidung begründen und entsprechend dokumentieren.

## 1.2 Periodische Untersuchung

### *a.* Häufigkeit der periodischen Untersuchung

1. alle 3 Jahre bei Personal bis 60 Jahre;
2. jedes Jahr bei Personal über 60 Jahre.

Die medizinischen Untersuchungen müssen vom Betriebsarzt häufiger vorgenommen werden, wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Personalmitglieds dies erfordert.

### *b.* Mindestumfang der periodischen Untersuchung

Die periodischen Fachuntersuchungen müssen mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. Prüfungen der sensorischen Funktionen (Sehen, Hören, Farberkennung);
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum sofern klinisch angezeigt;
5. jede periodische medizinische Untersuchung für Personal mit 40 Jahren und älter muss ein EKG in Ruheposition beinhalten.

## 1.3 Zusätzliche medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Gutachten

*a.* Neben der regelmäßigen medizinischen Untersuchung ist eine zusätzliche spezifische medizinische Untersuchung und/oder ein psychologisches Gutachten erforderlich, wenn ein ausreichend begründeter Zweifel an der medizinischen oder psychologischen Eignung eines Personalmitglieds oder ein ausreichend begründeter Verdacht auf Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch besteht. Dies kann insbesondere nach einer Störung oder nach einem Unfall als Folge menschlichen Versagens der betreffenden Person der Fall sein.

- b.* Der Arbeitgeber muss bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen eine medizinische Untersuchung verlangen. In bestimmten Fällen kann diese Untersuchung auf eine Beurteilung durch den Betriebsarzt auf Grundlage von medizinischen Informationen beschränkt werden, die besagen, dass die Eignung des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt ist.

#### 1.4 Trauma-Beratung

Für Personal, das während der Ausübung seiner Funktion traumatisiert wird, hat der Arbeitgeber eine angemessene psychologische Betreuung vorzusehen.

## 2 ZU ERWERBENDE KOMPETENZEN

### 2.1 Strecken-, Triebfahrzeug- und Rollmaterialkenntnis

Der Triebfahrzeugführer muss:

- a.* in der Lage sein alleine und sicher den Zug zu fahren, den er befugt ist zu führen, auf einer bekannten Fahrstrecke, unter Berücksichtigung:
  - 1. der Signalisierung und der Vorschriften, inklusive der vorübergehenden Elemente und der Sonderfälle (vorübergehendes Langsamfahrtsignal, Behinderung, Fahrthindernis usw.);
  - 2. des Fahrplans unter normalen Verkehrsbedingungen;
- b.* in der Lage sein, den Zug fachgerecht zu führen;
- c.* über eine ausreichende Kenntnis der Bestandteile des Rollmaterials (Rahmen, Wälzlager, Bremsanlage usw.) verfügen;
- d.* in der Lage sein, Schäden am Triebfahrzeug oder am Rollmaterial festzustellen und die Reparaturen durchzuführen, für die er als fähig erachtet wird;
- e.* Bedingungen festlegen können, unter denen ein Zugverband weiterfahren kann, im Fall eines Schadens oder einer Störung;
- f.* die Bedeutung der Gefahrenzettel und die Kennzeichnung auf dem Material lesen und verstehen können.

### 2.2 Tauglichkeit für bestimmte Aufgaben

Durch seine technischen Kenntnisse, basierend auf allgemeinen Anweisungen und unter Berücksichtigung der für die Infrastruktur geltenden Vorschriften, muss der Triebfahrzeugführer in der Lage sein hauptsächlich die folgenden Aufgaben auszuführen:

- a.* vor der Abfahrt die vorgeschriebenen Kontrollen durchführen, insbesondere in Bezug auf die Zugkraft der Fahrzeuge;
- b.* sich auf seinen Auftrag vorbereiten:

1. indem vorab rechtzeitig der auszuführende Dienst und die dazugehörigen Dokumente eingesehen werden (Fahrpläne, Änderungen der Fahrstrecke oder der Signalisierung, vorübergehende Geschwindigkeitsverringerung usw.);
  2. indem die wesentlichsten Punkte in Gedanken durchgegangen werden, auf Grundlage der Daten bezüglich des auszuführenden Dienstes;
  3. indem abhängig vom auszuführenden Dienst, die richtige Ausrüstung gewählt wird (Kleidung, Dokumente und Grundausrüstung);
  4. indem sich darauf vorbereitet wird, sein Fahrzeug unter günstigen Bedingungen zu führen, indem ein gesunder und mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarer Lebensstil angenommen wird;
  5. indem die Tauglichkeit des Triebfahrzeugs überprüft wird:
    - a) indem überprüft wird, ob das Triebfahrzeug den Besonderheiten des auszuführenden Auftrags entspricht;
    - b) indem die Angaben auf den mitzuführenden Papieren des Triebfahrzeugs überprüft werden;
- c. die vorgeschriebenen Prüfungen und Tests durchführen, um sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug in der Lage ist, die Zugbewegung zu gewährleisten hinsichtlich:
1. der Zugkraft;
  2. der Sicherheitsvorrichtungen, nämlich gegebenenfalls: der Sicherheitsfahrhaltung, der Signalwiederholung, der Geschwindigkeitsregelung, des Führerstandssignals, des Aufzeichnungsgeräts für Fahrdaten, der Signalisierungs- und Sicherheitshilfsmittel, usw.;
  3. die eventuell vorgeschriebenen gewöhnlichen vorsorglichen Unterhaltungsarbeiten durchführen (Entlüften, Überprüfung der Pegel, Prüfung auf Undichtigkeiten, usw.);
- d. die äußerliche technische Untersuchung des Triebfahrzeugs durchführen (Bremsklötze, Kupplungen, Verbindungsschläuche, Lichter usw.);
- e. mitwirken beim Überprüfen der Wirksamkeit der Bremseinrichtungen:
1. die Funktionstüchtigkeit der Bremsen des Triebfahrzeugs überprüfen bevor es in Bewegung gesetzt wird;
  2. die Art der mit dem Zug durchzuführenden Bremsproben berücksichtigen;
  3. mitwirken beim Überprüfen der Funktionstüchtigkeit der Bremsen des Zuges vor der Abfahrt;
  4. während der Fahrt die Bremswirkung überprüfen;
- f. sachgerecht und sicher Triebfahrzeuge führen unter Beachtung der Signale, der zulässigen Geschwindigkeiten und der vorgegebenen Fahrzeiten:
1. vor Abfahrt des Zuges:
    - a) Ausführen der Bewegungen des Triebfahrzeugs, Rangieren, (Aus-)Kuppeln von Fahrzeugen gemäß den erhaltenen Anweisungen und der Signale ohne jede Gefahr für die Personen und Fahrzeuge;



Steuerelemente auf den Betrieb vorstellen, insbesondere auf die Sicherheitsautomatismen;

- i) frühzeitiges Erkennen und Lokalisieren von technischen und betrieblichen Störungen sowie außergewöhnlichen Ereignissen der Strecke und gegebenenfalls Überprüfen der Güter- und/oder Personenwagen auf Schäden und Mängel, Schützen des Zuges oder eines Hindernisses und Herbeirufen von Hilfe oder Auslösen des Alarms:
- i. Störungen erkennen:
- fortwährend wachsam bleiben;
  - soweit das Führen des Zuges es gestattet, ungewöhnliche Vorkommnisse in Bezug auf die Infrastruktur oder das Umfeld (Signale, Gleise, Energieversorgung, Bahnübergänge, Gleisumgebung, anderer Verkehr, Anwesenheit von Personen oder Tieren usw.) aufmerksam registrieren können;
  - beim Führen des Triebfahrzeugs dieses Fahrzeug betreffende ungewöhnliche Vorkommnisse aufmerksam registrieren können;
  - Hinweise auf Nichterfüllung feststellen, differenzieren und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung reagieren können, wobei in allen Fällen die Sicherheit von Bahnverkehr, Personen und Güter Vorrang hat;
- ii. bei Störung, die erforderlichen Maßnahmen treffen:
- bei jeder Unregelmäßigkeit die Regelungsverfahren anwenden und insbesondere die Maßnahmen treffen, um jedes Mal, wenn das erforderlich ist, die Sicherheit des Verkehrs und der Personen zu gewährleisten, egal, ob es sich um Dringlichkeitsmaßnahmen oder aufschiebbare Maßnahmen handelt;
  - gegebenenfalls die Fahrzeuge, das Gleis oder die Energieversorgungsanlagen untersuchen, um Unregelmäßigkeiten aufzuspüren und die Folgen davon zu beurteilen. Bei der Durchführung dieser Kontrolle die Sicherheitsvorschriften beachten;
  - die nötigen Verbindungen zu anderen Personen gewährleisten, um die Unregelmäßigkeiten zu melden und um die eventuell benötigte Hilfe anzufordern, mithilfe der unterschiedlichen verfügbaren Kommunikationsmittel;
  - leichte Störungen beseitigen sowie die Maßnahmen für die Beseitigung von größeren Störungen am Triebfahrzeug einleiten:
    - \* die Diagnose der Art und der Folgen der festgestellten Unregelmäßigkeiten stellen, gegebenenfalls unter Anwendung der zuvor erstellten technischen Dokumente und unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften;
    - \* erforderlichenfalls kleinere Eingriffe durchführen, um Störungen am Triebfahrzeug und an den Wagen zu beheben;
    - \* die Bedingungen beurteilen, unter denen der Zug allein oder abgeschleppt nach einer Störung weiterfahren kann (insbesondere die Höchstgeschwindigkeit);

- \* erforderlichenfalls Hilfe anfordern unter Anwendung der vom IM vorgeschriebenen Verfahren;
- \* einem anderen durch eine Störung getroffenen Zug Hilfe leisten;
- den Zug sicher anhalten und abstellen:
  - \* bei Stillstand die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Zug sich selbst unter ungünstigsten Bedingungen nicht unvermittelt in Bewegung setzen kann;
  - \* die bei Ankunft des Zuges vorgeschriebenen Verrichtungen und Kontrollen durchführen;
- mündlich und/oder schriftlich Bericht über die Durchführung seines Auftrags erstatten, und insbesondere bei ungewöhnlichen Vorkommnissen, anhand genauer Berichte:
  - \* jederzeit, den IM über die wichtigsten Vorfälle während der Fahrt seines Zuges und über die festgestellten Unregelmäßigkeiten informieren können, wobei er die für seinen Gesprächspartner nützlichen Informationen angibt;
  - \* die vorgeschriebenen Kommunikationsmittel verwenden: Telefon, Funk, Formulare usw., wobei er sicherstellt, dass der Gesprächspartner ihn richtig verstanden hat;
  - \* die eventuell geltenden Kommunikationsverfahren beachten;
  - \* mit den eventuell zum Triebfahrzeug gehörenden technischen Dokumenten Feststellungen von Unregelmäßigkeiten melden;
  - \* bei Ankunft an der Ausweichstelle des Fahrzeugs oder am Ende des Dienstes, schriftlich und/oder mündlich die erforderlichen Informationen erteilen über die Durchführung des Auftrags und die ungewöhnlichen Vorkommnisse genau beschreiben.

## 3 FAHRERLAUBNIS FÜR TRIEBFAHRZEUGFÜHRER

<b>KÖNIGREICH BELGIEN</b> <b>FAHRERLAUBNIS FÜR</b> <b>TRIEBFahrZEUGFÜHRER</b>
<b>NR.</b>
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Ausgestellt zu Brüssel, am Ablaufdatum:
Fahrerlaubnis ausgestellt für:
Die Fahrerlaubnis ist nur gültig, wenn sie von den Anlagen 1 und 2 begleitet wird. Der Inhaber ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen nachzuweisen. Das Fahren auf der belgischen Eisenbahninfrastruktur ist lediglich unter den in den Bescheinigungen der Streckenkenntnis und der Materialkenntnis aufgeführten Nutzungsbedingungen erlaubt.

Code	Kategorien	Stempel
<b>A1</b>	Triebfahrzeugführer für das Rangieren, für die Bedienung einer Anlage und gleichgestellter Bewegungen	
<b>A2</b>	Triebfahrzeugführer für Arbeitszüge	
<b>A4</b>	Triebfahrzeugführer eines Privatgleisanschlusses	
<b>B1</b>	Triebfahrzeugführer für den Personenverkehr	
<b>B2</b>	Triebfahrzeugführer für den Güterverkehr	
Code	Sprachkenntnisse	Stempel
<b>F</b>	Triebfahrzeugführer, der über ausreichende Sprachkenntnisse der französischen Sprache verfügt	
<b>N</b>	Triebfahrzeugführer, der über ausreichende Sprachkenntnisse der niederländischen Sprache verfügt	

## 4 BESCHEINIGUNG DER STRECKENKENNTNIS

Anlage 1 zur Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer Nr.: .....

**BESCHEINIGUNG DER STRECKENKENNTNIS**

Nummer(n) der bekannten Strecken (1)


Teilweise bekannte Strecken (1)

Nr(n). (1)      Einschränkungen (2)


Grundlegende Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der besonderen Bestimmungen bezüglich gewisser Strecken oder Streckenabschnitte

Prüfungsdatum


Der/Die Unterzeichnete ..... (Name und Vorname) bescheinigt, dass Frau/Herr ..... (Name und Vorname des Triebfahrzeugführers) die erforderliche Kenntnis über die oben festgelegten Strecken besitzt und die grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der besonderen Bestimmungen bezüglich gewisser Strecken oder Streckenabschnitte erfolgreich abgeschlossen hat.

Gegeben zu ....., den .....

Im Namen von



(Dienstgrad und Unterschrift des Verantwortlichen)

(1) Beim Ausfüllen der Felder der Bescheinigung der Streckenkenntnis dürfen allein die Nummern der Strecken und/oder Teilstrecken, gemäß ihrer Erwähnung in den durch den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur gemäß der Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur veröffentlichten Informationen, verwendet werden.

Die Angabe einer Streckennummer bedeutet, dass der Führer ebenfalls über die erforderliche Kenntnis über die vorgesehene(n) Umleitungsstrecke(n) verfügt. Die vorgesehenen Umleitungsstrecken sind aufgenommen in den durch den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, gemäß der Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, veröffentlichten Informationen. Unbenutzte Felder werden durchgestrichen.

(2) Beim Ausfüllen dieser Felder dürfen lediglich die Definitionen der Teilstrecken und Bezeichnungen der Bahnhöfe vorkommen, wie sie in den durch den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, gemäß der Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, veröffentlichten Informationen aufgenommen sind.

## 5 BESCHEINIGUNG DER MATERIALKENNTNIS

Anlage 2 zur Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer Nr.: .....

**BESCHEINIGUNG DER MATERIALKENNTNIS**

Seriennummer(n) des bekannten Zugfahrzeugs (1)


Arbeitsmaschinen mit Eigenantrieb (1)

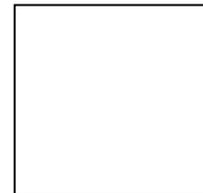
Bezeichnung	Typ	Eigentümer (2)	Zulassungsnr. (2)

Art des erlaubten Dienstes

Der/Die Unterzeichnete ..... (Name und Vorname) bescheinigt, dass Frau/Herr ..... (Name und Vorname des Triebfahrzeugführers) die erforderliche Kenntnis über das oben angegebene Material besitzt und die grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der Art des erlaubten Dienstes erfolgreich absolviert hat.

Gegeben zu ....., den .....

Im Namen von



(Dienstgrad und Unterschrift des Verantwortlichen)

(1) Beim Ausfüllen dieser Felder dürfen lediglich die Daten vorkommen, wie sie in den durch den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, gemäß der Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, veröffentlichten

Informationen aufgenommen sind. Unbenutzte Felder werden vor der Ausstellung der Bescheinigung durchgestrichen.

(2) Lediglich auszufüllen, wenn es sich um (eine) Arbeitsmaschine(n) handelt, die nicht dem Betreiber der Infrastruktur gehört.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal beigefügt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität  
M. WATHELET

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das  
Sicherheitspersonal

ANLAGE 2: BEGLEITER VON PERSONENZÜGEN

INHALTSANGABE

- 1 MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN
- 2 ZU ERWERBENDE KOMPETENZEN
- 3 BESCHEINIGUNG FÜR BEGLEITER VON PERSONENZÜGEN
- 4 BESCHEINIGUNG ÜBER FACHKENNTNISSE

# 1 MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

## 1.1 Vor der Einstellung

### a. Mindestumfang der medizinischen Untersuchung

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. Prüfung der sensorischen Funktionen: Sehen, Hören, Farberkennung;
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum.

### b. Allgemeine Anforderungen

Das Personal darf keine sicherheitsrelevanten Tätigkeiten ausüben, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.

Das Personal darf keine medizinischen Beschwerden haben bzw. sich in keiner medizinischen Behandlung befinden, bei der mit folgenden Auswirkungen zu rechnen ist:

1. plötzlicher Verlust des Bewusstseins;
2. Beeinträchtigung der Wachsamkeit oder der Konzentration;
3. plötzliche Untauglichkeit;
4. Beeinträchtigung des Gleichgewichts oder des Koordinationsvermögens;
5. erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit.

### c. Anforderungen an das Sehvermögen

1. Sehschärfe im Fernbereich, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe: 0,8 (binokular); Mindestsehschärfe 0,3 beim schlechteren der beiden Augen; falls Gläser erforderlich sind, ist deren Tragen verpflichtend.
2. max. Stärke von Korrekturgläsern: Weitsichtigkeit + 5 dpt/ Kurzsichtigkeit - 8 dpt. Der zugelassene Betriebsarzt kann in Ausnahmefällen und nach Konsultierung eines Augenarztes höhere Werte zulassen;
3. Sehschärfe im Mittel- und Nahbereich: ausreichend, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe;
4. Kontaktlinsen sind zulässig;
5. Linsen mit UV-Filter sind zulässig;
6. getönte Kontaktlinsen und fotochromatische Gläser sind unzulässig;
7. normale Farberkennung (höchstens 4 Fehler): Anwendung eines Farberkennungstests wie z. B. Ishihara, ggf. mit einem zusätzlichen Farberkennungstest (Fansworth);
8. Sehfeld: normal (keine Behinderung, durch die die zu bewältigende Arbeit beeinträchtigt wird);
9. Sehvermögen auf beiden Augen (binokular): vorhanden;
10. Fusion: anwesend;
11. Kontrastempfindlichkeit: gut;
12. keine zunehmende Verschlechterung des Sehvermögens;

13. Implantate, Keratotomien und Keratektomien sind nur unter der Bedingung zulässig, dass sie durch eine jährliche Untersuchung oder in anderen, vom Betriebsarzt festgelegten Intervallen überwacht werden;

14. Verbindliche Vorschrift für Brillen- und Kontaktlinsenträger: Es muss stets eine Ersatzbrille verfügbar sein.

*d.* Anforderungen an das Hörvermögen

1. keine Anomalie im Vorhofbereich des Ohrs;

2. ausreichendes Hörvermögen, überprüft mit einem Audiogramm, mit folgenden Kriterien:

*a)* ausreichendes Hörvermögen, um ein Telefongespräch zu führen sowie Warntöne und Funkmeldungen zu hören;

*b)* die nachfolgenden Werte sollten als Richtwerte verwendet werden:

*i.* eine Hörschwäche darf nicht höher als 40 dB bei 500 und 1 000 Hz sein;

*ii.* eine Hörschwäche darf beim schwächeren der beiden Ohren nicht höher als 45 dB bei 2 000 Hz sein.

*e.* Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft muss bei geringen Toleranzen oder unter pathologischen Bedingungen als zeitweilige Ursache für Arbeitsunfähigkeit angesehen werden. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen eingehalten werden.

*f.* Anthropometrie

Die anthropometrischen Werte des Personals müssen einen sicheren Betrieb des Rollmaterials zulassen. Begleitern für Personenzüge darf nicht abverlangt und nicht erlaubt sein, bestimmte Rollmaterialausrüstungen zu bedienen, wenn dies aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder anderer physischer Merkmale unsicher sein kann.

*g.* Psychologische Gutachten

Ziel der psychologischen Gutachten ist es, das EU bei der Wahl und Führung des Personals zu unterstützen, um sicherzustellen, dass es die kognitiven, psychomotorischen, verhaltensbezogenen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die zur sicheren Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten erforderlich sind.

Bei der Festlegung des Inhalts des psychologischen Gutachtens muss der Psychologe mindestens folgende Kriterien berücksichtigen, die den Anforderungen der einzelnen Sicherheitsfunktionen entsprechen:

*a)* Kognitive Kriterien:

*i.* Aufmerksamkeit und Konzentrationsvermögen,

*ii.* Gedächtnis,

*iii.* Aufnahmevermögen,

*iv.* Denkfähigkeit,

*v.* Kommunikationsfähigkeit.

- b) Psychomotorische Kriterien:
  - i. Reaktionsgeschwindigkeit,
  - ii. Koordinationsvermögen für Bewegungen.
- c) Verhaltens- und Persönlichkeitskriterien:
  - i. gefühlsbezogene Selbstbeherrschung,
  - ii. verhaltensbezogene Zuverlässigkeit,
  - iii. Autonomie,
  - iv. Gewissenhaftigkeit.

Wenn der Psychologe einen der obigen Punkte auslöst, muss er diese Entscheidung begründen und entsprechend dokumentieren.

## 1.2 Periodische Untersuchung

- a. Häufigkeit der periodischen Untersuchung
  - 1. alle 3 Jahre bei Personal bis 62 Jahre;
  - 2. jedes Jahr bei Personal über 62 Jahre.

Die medizinischen Untersuchungen müssen vom Betriebsarzt häufiger vorgenommen werden, wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Personalmitglieds dies erfordert.

- b. Mindestumfang der periodischen Untersuchung  
Die periodischen Fachuntersuchungen müssen mindestens beinhalten:
  - 1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
  - 2. Prüfungen der sensorischen Funktionen (Sehen, Hören, Farberkennung);
  - 3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
  - 4. Überprüfung auf Drogenkonsum sofern klinisch angezeigt.

## 1.3 Zusätzliche medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Gutachten

- a. Neben der regelmäßigen medizinischen Untersuchung ist eine zusätzliche spezifische medizinische Untersuchung und/oder ein psychologisches Gutachten erforderlich, wenn ein ausreichend begründeter Zweifel an der medizinischen oder psychologischen Eignung eines Personalmitglieds oder ein ausreichend begründeter Verdacht auf Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch besteht. Dies kann insbesondere nach einer Störung oder nach einem Unfall als Folge menschlichen Versagens der betreffenden Person der Fall sein.
- b. Der Arbeitgeber muss bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen eine medizinische Untersuchung verlangen. In bestimmten Fällen kann diese Untersuchung auf eine Beurteilung durch den Betriebsarzt anhand von medizinischen Informationen beschränkt werden, die besagen, dass die Eignung des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt ist.

#### 1.4 Trauma-Beratung

Für Personal, das während der Ausübung seiner Funktion traumatisiert wird, hat der Arbeitgeber eine angemessene psychologische Betreuung vorzusehen.

## 2 ZU ERWERBENDE KOMPETENZEN

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Begleiter von Personenzügen“ sind insbesondere die Folgenden:

2.1 die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;

2.2 Maßnahmen in Bezug auf das Rollmaterial ergreifen:

- a.* die vorgesehenen Bremsproben bei den Zügen durchführen, die aus gezogenem und selbstfahrendem Material bestehen;
- b.* die Durchgängigkeit der Druckluftleitungen überprüfen;
- c.* die auf dem Fahrzeug erwähnten Angaben ablesen (Eigengewicht, Ladung, Bremse), die erlaubte Höchstgeschwindigkeit eines Personenwagens oder Triebwagens erkennen;
- d.* die Fahrzeuge ausfindig machen, bei denen die Luftfederung nicht funktioniert und den Triebfahrzeugführer darüber unterrichten;
- e.* den korrekten Zustand der Kupplungen, der Faltenbälge und anderer Verbindungen überprüfen (Beleuchtung, Heizung usw.);
- f.* beim An- und Ausschalten des Schlussignals helfen bei der ersten Abfahrt und bei einer Störung an den Ausrüstungen;
- g.* den vorübergehenden Stillstand einer haltenden Wagengruppe realisieren;
- h.* die Anwesenheit eines Beschädigungszettels bemerken, der jede Fortbewegung mit dem Fahrzeug verbietet;
- i.* die Gefahrenzettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
- j.* die festgestellten Mängel melden;
- k.* erforderlichenfalls eine Tür verriegeln (Stirnwandtür des Zuges, Tür eines nicht bedienten Führerstands usw.);
- l.* Maßnahmen ergreifen, wenn eine Tür nicht verriegelt ist;
- m.* die ordnungsgemäße Funktionsweise einer Tür beim Öffnen und Schließen überprüfen;
- n.* die erforderlichen Maßnahmen treffen im Fall einer Beschädigung des Öffnungs- und Schließmechanismus;
- o.* die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Türen durchführen;
- p.* eine Tür mit der Notvorrichtung öffnen;

2.3 zur Sicherheit der Reisenden beitragen:

- a.* die täglichen Richtlinien in Bezug auf die Besonderheiten des Verkehrs anwenden;
- b.* das Ein- und Aussteigen überwachen, allein oder zusammen mit anderen Bediensteten;

- c.* an Kupplungsvorgängen von aus selbstfahrendem Material bestehenden Zügen mitarbeiten;
  - d.* Maßnahmen für die Reisenden ergreifen, wenn sich ein Teil des Zugs nicht auf gleicher Höhe wie der Bahnsteig befindet;
  - e.* die Kanalisierung der Reisenden sicherstellen an einem unbewachten Haltepunkt im Fall von Befahren des Gleises der Gegenrichtung;
  - f.* gefährliches Verhalten erkennen und auf angemessene Weise darauf reagieren;
- 2.4 die unterschiedlichen Kommunikationsmittel verwenden können (Fernsprechverbindung, Mobiltelefon, Funk usw.);
- 2.5 die Kommunikation mit dem Triebfahrzeugführer sicherstellen:
- a.* dem Triebfahrzeugführer die Angaben hinsichtlich der Zusammenstellung und des Bremsvorgangs des Zuges mitteilen;
  - b.* das IOT- bzw. AVG-Abfahrtsignal (Indication Opérations Terminées/Aanvijzer Verrichtingen Gedaan) an den Triebfahrzeugführer durchgeben mithilfe der dazu bestimmten Anlage auf dem Material und der ortsfesten Anlage (IOT- bzw. AVG-Lichtsignal);
  - c.* Maßnahmen ergreifen, wenn festgestellt wird, dass die IOT- bzw. AVG-Lichtsignal-Anlagen gestört sind;
- 2.6 die einschlägigen Kontrollen und Tätigkeiten in ungewöhnlichen Situationen, bei Störungen oder Unfällen durchführen:
- a.* überprüfen, ob ein Personenzug vollständig ist, der nicht mit den vorschriftsmäßigen Schlussignalen ausgestattet ist;
  - b.*auf die vom Triebfahrzeugführer gegebenen akustischen Signale reagieren;
  - c.*Kontakt aufnehmen mit dem Triebfahrzeugführer über die Lautsprecheranlage;
  - d.*eine vom Triebfahrzeugführer erstellte Gefährdungsmeldung weiterleiten;
  - e.*ein Hindernis sichern (Fernsicherung oder Nahsicherung);
  - f.*ein regelwidriges Überfahren eines Haltsignals feststellen und auf angemessene Weise darauf reagieren;
  - g.*eine Beschädigung an der Fahrleitung lokalisieren und Alarm schlagen;
  - h.*um eine Unterbrechung der Fahrdrahtspannung bitten;
  - i.*die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen und die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden;
  - j.*Maßnahmen ergreifen bei einem Unfall oder im Fall eines Feuers an Bord;
  - k.*Beschädigungen, die die Sicherheit beeinträchtigen dem ermächtigten Personal melden;
  - l.*die verfügbaren Kommunikationsmittel finden und verwenden;
  - m.*eine Eilmacht über den Zugfunk versenden;
  - n.*die Reisenden eines Zuges auf freier Strecke evakuieren;
  - o.*passende Maßnahmen ergreifen, wenn Alarm geschlagen wird.

## 3 BESCHEINIGUNG FÜR BEGLEITER VON PERSONENZÜGEN

<p style="text-align: center;"><b><u>KÖNIGREICH BELGIEN</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>BESCHEINIGUNG FÜR BEGLEITER VON PERSONENZÜGEN</b></p> <p><b>Nr.</b></p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Ausgestellt zu Brüssel, am</p> <p>Ablaufdatum:</p> <p>Bescheinigung ausgestellt für:</p> <p>Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie von ihrer Anlage begleitet wird. Der Inhaber ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen nachzuweisen. Die Begleitung von Personenzügen auf der belgischen Eisenbahninfrastruktur ist lediglich im auf der Bescheinigung über Fachkenntnisse festgelegten Rahmen erlaubt.</p>
--

4 BESCHEINIGUNG ÜBER FACHKENNTNISSE

Anlage zur Bescheinigung für Begleiter von Personenzügen Nr.: .....

**BESCHEINIGUNG ÜBER FACHKENNTNISSE**

**Streckenkenntnis (1)**

Klassische Strecken

Hochgeschwindigkeitslinie		HSL1		HSL2		HSL3		HSL4
---------------------------	--	------	--	------	--	------	--	------

Begrenzter Streckenabschnitt, erlaubt von.....bis.....  
 erlaubt von.....bis.....  
 erlaubt von.....bis.....

**Kenntnis über Personenwagen (1)**

Klassisches Material

Fahrzeuge des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (2)			
---	--	--	--

**Sprachkenntnisse (1)**

verfügt über das erforderliche Niveau der Sprachkenntnisse im Französischen

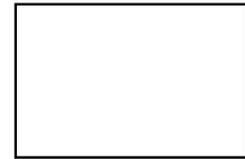
verfügt über das erforderliche Niveau der Sprachkenntnisse im Niederländischen

Der/Die Unterzeichnete ..... (Name und Vorname) bescheinigt, dass Frau/Herr ..... (Name und Vorname des Begleiters von Personenzügen) die oben festgelegten grundlegenden Ausbildungsmaßnahmen und Zusatzausbildungen hinsichtlich der Strecken- und Materialkenntnis erfolgreich absolviert hat und über das gemäß dieser Bescheinigung erforderliche Niveau der Sprachkenntnisse verfügt.

Gegeben zu ....., den .....

Im Namen von

(Dienstgrad und Unterschrift des Verantwortlichen)



(1) Die Kenntnisse oder Kompetenzen des Inhabers der Bescheinigung werden durch ein Kreuz in der ersten Spalte bestätigt.

(2) In den durch den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, gemäß der Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, veröffentlichten Informationen aufgenommene Bezeichnungen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität  
M. WATHELET

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal

ANLAGE 3: ANDERE SICHERHEITSFUNKTIONEN

INHALTSANGABE

1 MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

- 1.1 VORBEMERKUNG
- 1.2 VOR DER EINSTELLUNG
- 1.3 PERIODISCHE UNTERSUCHUNG
- 1.4 ZUSÄTZLICHE MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGEN UND/ODER PSYCHOLOGISCHE GUTACHTEN
- 1.5 TRAUMA-BERATUNG

2 ZU ERWERBENDE KOMPETENZEN

- 2.1 LEITER DES RANGIERDIENSTES
- 2.2 TRIEBFAHRZEUGBEGLEITER VON GÜTERZÜGEN
- 2.3 MIT DEM RANGIEREN BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.4 MIT DER ZUGBILDUNG UND -ABFERTIGUNG BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.5 MIT DER LEITUNG DER VERWALTUNGSHANDLUNGEN HINSICHTLICH DES RANGIERENS, DER BEDIENUNG VON ANLAGEN, DER ZUGBILDUNG UND -ABFERTIGUNG BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.6 MIT DER BEDIENUNG VON WEICHEN UND STELLWERKEN BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.7 MIT DER VOLLSTÄNDIGEN TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG DES ROLLMATERIALS, FACHGEBIET „GÜTER“, BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.8 MIT DER TECHNISCHEN UNTERSUCHUNG DES ROLLMATERIALS, FACHGEBIET „REISENDE“, BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.9 STELLVERTRETENDER LEITER EINES BAHNHOFES FACHGEBIET „REISENDE“ - ÜBERWACHUNG UND BEDIENUNG DER BAHNSTEIGE UND ABSTELLGRUPPEN
- 2.10 MIT DEM RANGIEREN BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER FACHGEBIET „REISENDE“
- 2.11 MIT AUFGABEN HINSICHTLICH DER BEDIENUNG DER PRIVATGLEISANSCHLÜSSE BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.12 MIT DER BEDIENUNG EINER ANLAGE (WERKSTÄTTE, WAGENAUSBESSERUNGSSTELLE USW.) BEAUFTRAGTER BEDIENSTETER
- 2.13 DIE SICHERHEITSFUNKTION „FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN VERANTWORTLICHER BEDIENSTETER“
- 2.14 DIE SICHERHEITSFUNKTION „FAHRSTROMVERTEILER“
- 2.15 DIE SICHERHEITSFUNKTION „ARBEITZUGBEGLEITER“
- 2.16 DIE SICHERHEITSFUNKTION „SCHRANKENWÄRTER“

- 2.17 DIE SICHERHEITSFUNKTION „WACHPOSTEN“
- 2.18 DIE SICHERHEITSFUNKTION „FAHRDIENSTBEAMTER INFRABEL“
- 2.19 DIE SICHERHEITSFUNKTIONEN „STELLWERKSMEISTER“ UND  
„BEDIENUNGSPERSON“
- 2.20 DIE SICHERHEITSFUNKTION „MOBILER STELLWERKSMEISTER“

# 1 MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE ANFORDERUNGEN

## 1.1 Vorbemerkung

Bei Anwendung der in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten medizinischen Anforderungen muss ein Unterschied gemacht werden zwischen zwei Personalkategorien:

- a. dem Personal, das entweder eine Sicherheitsfunktion ausübt im Zusammenhang mit der Zugbildung oder das mit der Zulassung von Zugfahrten beauftragt ist und auf das die medizinischen Anforderungen streng angewendet werden<sup>1</sup>;
- b. dem Personal, das nicht unter den zuvor genannten Paragraph fällt. Für diese Personalkategorie entscheidet der Betriebsarzt, welches die relevanten medizinischen Anforderungen sind und in welchem Maße diese Anwendung finden unter Berücksichtigung der/des betreffenden Arbeitsplatzes/-plätze. Hierzu basiert er sich vor allem auf die vom Arbeitgeber durchgeführte Risikoanalyse und auf seine eigene Kenntnis dieser Arbeitsplätze<sup>2</sup>.

## 1.2 Vor der Einstellung

### a. Mindestumfang der medizinischen Untersuchung

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. Prüfung der sensorischen Funktionen: Sehen, Hören, Farberkennung;
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum.

### b. Allgemeine Anforderungen

Das Personal darf keine sicherheitskritischen Tätigkeiten ausüben, wenn seine Wachsamkeit durch Substanzen wie Alkohol, Drogen oder psychotrope Medikamente beeinträchtigt ist.

Das Personal darf keine medizinischen Beschwerden haben bzw. sich in keiner medizinischen Behandlung befinden, bei der mit folgenden Auswirkungen zu rechnen ist:

1. plötzlicher Verlust des Bewusstseins;
2. Beeinträchtigung der Wachsamkeit oder der Konzentration;
3. plötzliche Untauglichkeit;
4. Beeinträchtigung des Gleichgewichts oder des Koordinationsvermögens;
5. Erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit.

### c. Anforderungen an das Sehvermögen

1. Sehschärfe im Fernbereich, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe: 0,8 (binokular); Mindestsehschärfe 0,3 beim schlechteren der beiden Augen; falls Gläser erforderlich sind, ist deren Tragen verpflichtend;
2. max. Stärke von Korrekturgläsern: Weitsichtigkeit + 5 dpt/ Kurzsichtigkeit -8 dpt. Der zugelassene Betriebsarzt kann in Ausnahmefällen und nach Konsultierung eines Augenarztes höhere Werte zulassen;
3. Sehschärfe im Mittel- und Nahbereich: ausreichend, gleichgültig ob mit oder ohne Sehhilfe;

4. Kontaktlinsen sind zulässig;
5. Linsen mit UV-Filter sind zulässig;
6. getönte Kontaktlinsen und fotochromatische Gläser sind unzulässig;
7. normale Farberkennung: Anwendung eines Farberkennungstests wie z. B. Ishihara, ggf. mit einem zusätzlichen Farberkennungstest (Fansworth);
8. Sehfeld: normal (keine Behinderung, durch die die zu bewältigende Arbeit beeinträchtigt wird);
9. Sehvermögen auf beiden Augen (binokular): vorhanden;
10. Fusion: anwesend;
11. Kontrastempfindlichkeit: gut;
12. keine zunehmende Verschlechterung des Sehvermögens;
13. Implantate, Keratotomien und Keratektomien sind nur unter der Bedingung zulässig, dass sie durch eine jährliche Untersuchung oder in anderen, vom Betriebsarzt festgelegten Intervallen überwacht werden;
14. für Brillen- und Kontaktlinsenträger: falls der Träger sich in einer Situation befindet, in der es ihm unmöglich ist, seine Brille oder Linsen zu verwenden (Bruch, Verlust usw.), muss die Ausübung der Sicherheitsfunktion unmittelbar eingestellt werden.

*d.* Anforderungen an das Hörvermögen

1. keine Anomalie im Vorhofbereich des Ohrs;
2. ausreichendes Hörvermögen, überprüft mit einem Audiogramm, mit folgenden Kriterien:
  - a)* ausreichendes Hörvermögen, um ein Telefongespräch zu führen sowie Warntöne und Funkmeldungen zu hören;
  - b)* die nachfolgenden Werte sollten als Richtwerte verwendet werden:
    - i.* eine Hörschwäche darf nicht höher als 40 dB bei 500 und 1 000 Hz sein;
    - ii.* eine Hörschwäche darf beim schwächeren der beiden Ohren nicht höher als 45 dB bei 2 000 Hz sein.

*e.* Schwangerschaft

Eine Schwangerschaft muss bei geringen Toleranzen oder unter pathologischen Bedingungen als zeitweilige Ursache für Arbeitsunfähigkeit angesehen werden.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen eingehalten werden.

### 1.3 Periodische Untersuchung

*a.* Häufigkeit der periodischen Untersuchung

Das EU oder der IM legen im Rahmen ihres Sicherheitsmanagementsystems die Regelmäßigkeit der periodischen Untersuchungen ihres Personals fest.

*b.* Mindestumfang der periodischen Untersuchung

Die periodischen Fachuntersuchungen müssen mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. allgemeinmedizinische Untersuchung;
2. Prüfungen der sensorischen Funktionen (Sehen, Hören, Farberkennung);
3. Urin- und Blutbild zum Erkennen von Diabetes mellitus und anderen bei der klinischen Untersuchung angegebenen Bedingungen;
4. Überprüfung auf Drogenkonsum sofern klinisch angezeigt.

#### 1.4 Zusätzliche medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Gutachten

- a.* Neben der regelmäßigen medizinischen Untersuchung ist eine zusätzliche spezifische medizinische Untersuchung und/oder ein psychologisches Gutachten erforderlich, wenn ein ausreichend begründeter Zweifel an der medizinischen oder psychologischen Eignung des Personalmitglieds oder ein ausreichend begründeter Verdacht auf Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch besteht. Dies kann insbesondere nach einer Störung oder nach einem Unfall als Folge menschlichen Versagens der betreffenden Person der Fall sein.
- b.* Der Arbeitgeber muss bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30 Tagen eine medizinische Untersuchung verlangen. In bestimmten Fällen kann diese Untersuchung auf eine Beurteilung durch den Betriebsarzt anhand von medizinischen Informationen beschränkt werden, die besagen, dass die Eignung des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt ist.

#### 1.5 Trauma-Beratung

Für Personal, das während der Ausübung seiner Funktion traumatisiert wird, hat der Arbeitgeber eine angemessene psychologische Betreuung vorzusehen.

## 2 ZU ERWERBENDE KOMPETENZEN

### 2.1 Leiter des Rangierdienstes

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Leiter des Rangierdienstes“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* Kenntnis der Anlagen und des Verkehrs;
- b.* theoretische und praktische Kenntnisse der auszuführenden Vorgänge besitzen (Rangieren, Bildung, Bedienung, Operationalisierung der Zone usw.);
- c.* Kenntnis der diesbezüglichen allgemeinen und örtlichen Verordnungen;
- d.* in der Lage sein, die auszuführenden Aufgaben zu organisieren;
- e.* in der Lage sein, Verkehrsprobleme, die Folgen von bedeutenden Verzögerungen, Störung(en) usw. zu analysieren und zu antizipieren und diese so stark wie möglich zu beschränken;
- f.* die Aktivitäten des Personals des IB in seinem Stellwerksbereich koordinieren (auch in Bezug auf das Personal des IM oder auf andere mögliche IB);
- g.* Kenntnis der zu beachtenden Vorschriften bezüglich Sondertransporte (gefährliche oder außergewöhnliche Transporte usw.) und der zu ergreifenden Maßnahmen um diese Art von Transporten zu rangieren;
- h.* in der Lage sein, die vorgesehenen und erforderlichen Informationen auszutauschen (mit dem Personal des IM, mit dem Personal des IB, mit dem Personal anderer IB, mit Kunden usw.) zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrten, der Regelmäßigkeit des Zugverkehrs und der optimalen Ausführung der Aufgaben;

- i.* in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen im Fall von Ausfällen, Unfällen, Störungen oder unnormaler Bildung des Zuges usw.;
- j.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- k.* falls das Sicherheitsmanagementsystem dies vorsieht:
  1. bestimmte Aufgaben in Bezug auf die kleine technische Fristuntersuchung des Materials durchführen, um die einfach zu entdeckenden Schäden und Unregelmäßigkeiten, wie näher in den internen Vorschriften des betreffenden IB beschrieben, ausfindig zu machen;
  2. zusammen mit dem Triebfahrzeugführer einen Bremstest durchführen.

## 2.2 Triebfahrzeugbegleiter von Güterzügen

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Triebfahrzeugbegleiter von Güterzügen“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* Tätigkeiten in Bezug auf die Zugbildung durchführen;
- b.* für die örtlich bedienten Weichen verantwortlich sein;
- c.* Öffnen und Schließen von Sperrklötzen oder Entgleisungsweichen;
- d.* gewöhnliches, durch optische Signale oder Funk angeordnetes Rangieren durchführen;
- e.* die kleine technische Fristuntersuchung der Fahrzeuge durchführen und die „einfach zu entdeckenden“ Unregelmäßigkeiten lokalisieren. Einen Beschädigungszettel erstellen, anbringen und übermitteln;
- f.* das Triebfahrzeug kuppeln;
- g.* die Wegfahrsperrung einer Wagengruppe entfernen;
- h.* die vorgesehenen Bremsproben durchführen;
- i.* das Zugende in Ordnung bringen;
- j.* die Wechselstromerzeuger „ledig-beladen/vide-chargé“ und „reizigers-goederen/voyageurs-marchandises“ in die richtige Position setzen;
- k.* die Notbremseinrichtung platzieren, testen und verwenden;
- l.* die Bedingungen hinsichtlich der Bremsung, der Bildung, der Geschwindigkeit, des Wagenzuggewichts usw. überprüfen;
- m.* die Verfahren und die Vorschriften für den korrekten Gebrauch der Bremskupplung respektieren beim Nachschub einer Wagengruppe;
- n.* die Gefährzettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
- o.* einen Bahnübergang sicher überfahren;
- p.* die einschlägigen Kontrollen und Tätigkeiten in ungewöhnlichen Situationen, bei Störungen oder Unfällen durchführen:
  1. den Zug zum Stillstand bringen, falls die Sicherheit gefährdet ist;
  2. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, falls aus bestimmten Gründen eine Geschwindigkeitsherabsetzung erforderlich ist;
  3. ein Hindernis sichern (Fernsicherung und Nahsicherung);
  4. überprüfen, ob ein Zug vollständig ist, der nicht mit dem vorschriftsmäßigen Schlussignal ausgestattet ist;
  5. eine vom Triebfahrzeugführer erstellte Gefährdungsmeldung weiterleiten;
  6. wissen, wo und wie Gebrauch gemacht werden kann vom Alarmtelefon, Telefon im Stellwerkhaus am Bahnübergang oder von einem anderen Telefon auf der Linie;
  7. ein regelwidriges Überfahren eines Haltsignals feststellen und auf angemessene Weise darauf reagieren;
  8. die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen und die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden;
- q.* die erforderlichen Mitteilungen die vom IM auferlegt werden, austauschen können, um:

1. bei der Einfahrt in ein Infrastrukturgebiet die Anwendung und Ausführung aller vorgesehenen Maßnahmen der örtlichen Protokolle zum Gebrauch der Infrastruktur zu respektieren;
  2. beim Verlassen eines Infrastrukturgebietes die Anwendung und Ausführung aller vorgesehenen Maßnahmen der örtlichen Protokolle zum Gebrauch der Infrastruktur zu respektieren;
- r.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- s.* über theoretische und praktische Kenntnisse der örtlichen Vorschriften und örtlichen Protokolle zum Gebrauch der Infrastruktur verfügen und fähig sein, diese anzuwenden.

### 2.3 Mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

in der Lage sein, die gängigen Regeln anzuwenden, insbesondere:

- a.* die Merkmale der Eisenbahnfahrzeuge und ihrer Ladung erkennen und mitteilen:
1. das in Personen- und Güterzügen zugelassene Material unterscheiden;
  2. die Symbole und Aufschriften auf den Fahrzeugen interpretieren;
  3. die Beschädigungszettel interpretieren;
  4. die Zettel für zerbrechliche Güter interpretieren;
  5. die Gefahrzettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
- b.* die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen und die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden und das Codebuch der gefährlichen Güter verwenden;
- c.* während seiner Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur die eigene Sicherheit und, falls er ein Team leitet, die Sicherheit der Bediensteten, für die er verantwortlich ist, gewährleisten;
- d.* die erforderlichen Kontrollen kennen und anwenden vor der Erteilung des Rangierbefehls;
- e.* die Vorschriften bezüglich der Bremsung und des Stillstands von Fahrzeugen und Zugverbänden anwenden:
1. einen Bremsabsperrhahn und ein Löseventil erkennen und bedienen;
  2. die Bedeutung der technischen Indikatoren (Bremse, Ladung usw.) verstehen und die anzuwendenden Maßnahmen ergreifen können;
  3. die Bremsproben auf einer rangierenden Wagengruppe durchführen;
  4. die Fahrzeuge in eine Wagengruppe einstufen;
  5. eine Handbremse lokalisieren, kontrollieren und bedienen;
  6. die unterschiedlichen Typen und Serien von Sperrklötzen unterscheiden, kontrollieren und verwenden;
  7. vorübergehende und ergänzende Stillstände von Fahrzeugen und Wagengruppen durchführen, die erforderliche Anzahl Handbremsen und/oder Sperrklötze festlegen;
  8. einen Stillstand rückgängig machen;
  9. korrekt reagieren beim Loslösen von Fahrzeugen;
- f.* bilden und trennen von Zugverbänden:

1. die Fahrzeuge kuppeln und entkuppeln;
2. die Länge einer Wagengruppe bestimmen;
3. die Anordnung erteilen, Fahrzeuge und Wagengruppen in Bewegung zu setzen und anzuhalten;
4. die unterschiedlichen Signalstellungen eines ortsfesten Haltsignals kennen;
5. die unterschiedlichen Signale erkennen;
6. die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
7. dem Triebfahrzeugführer Befehle durchgeben: mündlich, mit akustischen Signalen, durch Gesten, durch die Bedienung der Bremskupplung;
8. das Fahren auf Sicht beachten;
9. eine örtlich bediente Weiche in die gewünschte Position bringen;
10. eine Strecke kontrollieren (Weichen, Kreuzungen usw.);
11. Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen);
12. überprüfen, ob mit dem Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
13. die zur Durchführung von bestimmten Bewegungen erforderliche Zustimmung beantragen (Rangieren auf dem Hauptgleis, Versetzung eines beschädigten Fahrzeugs);
14. sammeln und übermitteln der Wagen- und/oder Zugdaten hinsichtlich ihres Betriebs;
15. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
16. die zu bedienenden Anlagen und die durchzuführenden Handlungen kennen;
17. die zu befahrenen Strecken sicher festlegen können und diese Strecken kontrollieren;
18. die Bedienung kennen und die örtlichen Verfahren in Bezug auf die Weichen und Stellwerke, deren Bedienung vom IB vorgenommen wird oder letzterem anvertraut ist, gemäß den in den örtlichen Protokollen festgelegten Bestimmungen, anwenden können;
19. falls das Sicherheitsmanagementsystem dies vorsieht, die nachfolgenden Aufgaben, wie in den internen Vorschriften des betreffenden IB festgelegt, durchführen:
  - a) die Vorbereitung einer zu rangierenden Wagengruppe durchführen („Lösen“);
  - b) die Sperrklötze verwenden können sowie die anderen spezifischen Vorrichtungen für den Rangierdienst;
  - c) das Bilden von Schnitten für die Zerlegung einer Wagengruppe durch Abstoßen oder Ablaufen;
  - d) das Umgruppieren von Wagen, die sich auf einem Gleis befinden („Beidrücken“).

## 2.4 Mit der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Mit der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

in der Lage sein, die gängigen Regeln anzuwenden, insbesondere:

- a. die Merkmale der Eisenbahnfahrzeuge und ihrer Ladung erkennen und mitteilen:
  1. die erforderlichen Handlungen durchführen, um einen außergewöhnlichen Transport zu lokalisieren;
  2. den zu gewährenden Schutz für die Fahrzeuge festlegen, mitteilen und entsprechend handeln;
  3. Material mit angerosteten Rädern erkennen und diese Information durchgeben;
- b. falls das Sicherheitsmanagementsystem dies vorsieht, bestimmte Aufgaben in Bezug auf die kleine technische Fristuntersuchung und die Instandhaltung des Materials durchführen, um die offensichtlichen Schäden und Unregelmäßigkeiten, wie in den internen Vorschriften des IB einzeln angeführt, zu lokalisieren (inklusive der Erstellung, Anbringung und Übermittlung von Beschädigungszetteln und Zetteln für zerbrechliche Güter).
- c. die Vorschriften bezüglich der Bremsung und des Stillstands von Fahrzeugen und Zugverbänden anwenden:
  1. die unterschiedlichen automatischen und manuellen Wechselstromerzeuger erkennen, die Wechselstromerzeuger „reizigers-goederen / voyageurs-marchandises“ und „ledig-beladen / vide-chargé“ in die richtige Stellung bringen;
  2. die gemäß den Umständen durchzuführende Bremsprobe festlegen;
  3. die Bremsproben durchführen (mindestens: vereinfachte Bremsprobe, Verbindungsprobe, Bremskupplungsprobe, Funktionstest auf einer rangierenden Wagengruppe), ebenfalls in Sonderfällen wie bei Beförderungen von Sprengstoffen und beschädigten Fahrzeugen sowie die Durchgangsprüfung der Versorgungsleitung;
  4. notieren und übermitteln eines Bremszettels an den Triebfahrzeugführer sowie einer Liste der Zugbildung;
  5. das Bilden von Schnitten für die Zerlegung einer Wagengruppe durch Abstoßen oder Ablaufen;
- d. die Signalisierungsvorschriften für das Zugende kennen;
- e. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- f. zusammenstellen und trennen von Zugverbänden:
  1. die Vorschriften erfüllen in Bezug auf die Einstellung und die Einordnung von Fahrzeugen, auferlegt durch besondere technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften (Höchstgeschwindigkeit abhängig vom Material und/oder der Ladung, gefährliche Güter, außergewöhnliche Transporte, Schäden usw.);
  2. das Zugende bezüglich der Kupplung, Kabel und Signale in Ordnung bringen;
  3. die Vorbereitung einer zu rangierenden Wagengruppe durchführen („Lösen“);
  4. einen Bahnübergang sicher überfahren;

5. die Sperrklötze verwenden können sowie die anderen spezifischen Vorrichtungen für den Rangierdienst;
6. das Umgruppieren von Wagen, die sich auf einem Gleis befinden („Beidrücken“);
7. die Sicherheit der nicht betroffenen Bediensteten und der Öffentlichkeit gewährleisten;
8. ein Hindernis abdecken;
9. bei der Feststellung des regelwidrigen Überfahrens eines Haltsignals reagieren;
10. die zu bedienenden Anlagen und die durchzuführenden Handlungen kennen;
11. die zu befahrenen Strecken sicher festlegen können und diese Strecken kontrollieren;
12. die Bedienung kennen und die örtlichen Verfahren in Bezug auf die Weichen und Stellwerke, deren Bedienung vom IB vorgenommen wird oder letzterem anvertraut ist, gemäß den in den örtlichen Protokollen festgelegten Bestimmungen, anwenden können.

2.5 Mit der Leitung der Verwaltungshandlungen hinsichtlich des Rangierens, der Bedienung von Anlagen, der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Mit der Leitung der Verwaltungshandlungen hinsichtlich des Rangierens, der Bedienung von Anlagen, der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. das auf den unterschiedlichen Streckentypen und auf genehmigten Fahrten zugelassene Material unterscheiden;
- b. die Angaben auf den Fahrzeugen, auf der Ladung und auf den Beförderungspapieren (inklusive der elektronischen) verstehen können;
- c. die Sicherheitsvorschriften für die Zugbildung anwenden;
- d. die Angaben auf den Gefahrzetteln, auf den Beschädigungszetteln und auf den „ZERBRECHLICH“-Zetteln lesen, erstellen und auf die betreffende Ladung platzieren können;
- e. einen Bremszettel erstellen und übermitteln;
- f. einen Rangierzettel erstellen und übermitteln;
- g. eine Wagenliste erstellen und übermitteln;
- h. alle erforderlichen Informationen an den vorgesehenen Empfänger übermitteln können und dies durch die Verwendung der unterschiedlichen vorgesehenen Mittel (Papier, Fernscheiber, Fax, Magnetbänder, E-Mail usw.);
- i. die Schriftstücke in Bezug auf die Sendungen führen und die Rückverfolgbarkeit hiervon gewährleisten können;
- j. die administrative Weiterverfolgung der Sendungen und die Rückverfolgbarkeit hiervon gewährleisten können;
- k. die Bekanntgabe der Zugbildung übermitteln;
- l. die Annahme von Transporten, insbesondere Sendungen mit gefährlichen Gütern, durchführen;
- m. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;

- n.* die Bremsart und die Bremsprozent eines Zuges festlegen und auf deren Grundlage die zulässige Geschwindigkeit ableiten.

## 2.6 Mit der Bedienung von Weichen und Stellwerken beauftragter Bediensteter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „mit der Bedienung von Weichen und Stellwerken beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* die allgemeinen Vorschriften, Anweisungen, örtlichen Protokolle, vorläufigen lokalen Anweisungen usw. kennen und anwenden können;
- b.* die zu bedienenden Anlagen, die unterschiedlichen befahrbaren Strecken, die Besonderheiten gewisser Anlagen kennen;
- c.* die unterschiedlichen durchzuführenden Handlungen oder möglicherweise durchzuführenden Handlungen und zu bedienende Geräte kennen (Weichen, Entgleisungsweichen, Gleissperren, Bahnübergänge, Trassen, Stellwerke usw.);
- d.* gemäß den Umständen und Arbeitsbedingungen, die unterschiedlichen zu verwirklichenden Verfahren anwenden können (Austausch von Bekanntgaben, von formalisierten Bekanntgaben, Ergreifen von besonderen Maßnahmen unter ungewöhnlichen Umständen oder Störungen usw.);
- e.* in der Lage sein, die vorgesehenen Fahrten von Zügen, Wagengruppen und Anlagen zu berücksichtigen;
- f.* in der Lage sein, die unterschiedlichen Zuordnungen der Gleise zu berücksichtigen;
- g.* in aller Sicherheit und frühzeitig Strecken festlegen oder festlegen lassen, um Verzögerungen, Hindernisse, unnötige Halte oder jede andere Störung zu vermeiden, inklusive derer, die sich in den durch den IM oder einem anderen IB operationalisierten Zonen auswirken;
- h.* die Fahrten in seinem Interventionsbereich (Rangieren, Abfahrten, Inbetriebnahmen usw.) koordinieren;
- i.* gegenüber Personen, Material und Verkehr zutreffende Schutzmaßnahmen kennen und anwenden können;
- j.* den Verlauf der Fahrten, ihre Zusammenstellung und ihre Konformität (u.a. die Anwesenheit einer Schluss Scheibe, der Zustand der Ladungen usw.) überwachen;
- k.* die Bedienung von örtlichen Vorrichtungen oder die Anwendung von örtlichen Verfahren zur Überquerung von Bahnübergängen gewährleisten;
- l.* die Bestimmungen, die in den Bedienungsprotokollen oder in den technischen Dokumenten aufgenommen sind, interpretieren und anwenden können;
- m.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- n.* im Fall von Störungen:
  1. die betreffenden Dienste informieren (IM, IB oder die IB, falls mehrere gleichzeitig betroffen sind, die Rettungsdienste usw.);
  2. alle Maßnahmen ergreifen können, um die Störung zu verhindern, die Folgen davon zu vermindern und/oder den Normalzustand so schnell wie möglich wiederherzustellen;
  3. in der Lage sein, die vorgesehenen Verfahren im Fall von Störung(en) auf den unterschiedlichen einsatzfähigen Systemen anzuwenden.

2.7 Mit der vollständigen technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Güter“, beauftragter Bediensteter;

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Mit der vollständigen technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Güter“, beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. eventuelle Schäden und Mängel an den Fahrzeugen aufspüren und lokalisieren, die die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Verkehrs in Gefahr bringen könnten, und Maßnahmen ergreifen, um diese zu beseitigen;
- b. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- c. die Konformität der Ladungen überprüfen;
- d. die Wirksamkeit der Bremseinrichtungen überprüfen;
- e. für die Rückverfolgbarkeit seiner Arbeit sorgen;
- f. während seiner Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur seine eigene Sicherheit gewährleisten;
- g. Kennzeichen, Aufschriften und Außerbetriebsetzungsmittel:
  1. überprüfen, ob die Fahrzeuge den Merkmalen des Verkehrs entsprechen, für den sie eingesetzt werden;
  2. die Daten der Fristuntersuchungen überprüfen;
  3. die Wichtigkeit der gemeldeten Unregelmäßigkeiten beurteilen (zuvor angebrachte Schadwagenzettel, Wagenbuch usw.) und geeignete Folgemaßnahmen ergreifen;
  4. die Außerbetriebsetzungsmittel verwenden (Zettel, Wagenbuch usw.);
  5. die Gefährzettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
- h. Ausrüstung des Fahrzeugs:
  1. den Zustand überprüfen von:
    - a) den Fahrgestellen und Drehgestellen;
    - b) der Aufhängung;
    - c) dem Laufwerk;
    - d) den Kupplungen;
    - e) den Stoßeinrichtungen;

durch das Lokalisieren von äußeren Anzeichen, die auf einen weniger guten Zustand der verborgenen Teile hinweisen;
  2. überprüfen, ob die Kupplungen richtig vorgenommen wurden (mechanische, pneumatische, elektrische Verbindungen usw.);
- i. Bremssystem:
  1. überprüfen, ob das Bremsgestänge und die Bremssteile in einem guten Zustand sind;
  2. die Position der Bedienelemente überprüfen von:
    - a) den Absperrhähnen;
    - b) den Kupplungshähnen;
    - c) den Einrichtungen „ledig-beladen / vide-chargé“ und „reizigers-goederen / voyageurs-marchandises“;
  3. das Lösen der Handbremse(n) überprüfen (sofern keine anderslautenden Anweisungen gegeben werden).

- j.* Aufbau:
  - 1. überprüfen, ob die Außenseite des Kastens und die dazugehörigen Teile in einem guten Zustand sind und falls erforderlich, ob sie richtig platziert sind;
  - 2. überprüfen, ob die Innenseite des Kastens und die dazugehörigen Anlagen in einem guten Zustand sind;
  - 3.überprüfen, ob die beweglichen Teile sich in einer korrekten Position befinden und ob ihre Führungen und Sperrvorrichtungen gut funktionieren und eingeschaltet sind;
- k.* Ladungen:
  - 1.sich der Stabilität, der richtigen Verteilung und Befestigung der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ladungen vergewissern;
  - 2.überprüfen, ob keine Güter verloren gegangen sind;
  - 3.überprüfen, ob Aufbewahrungsmittel (Geräte usw.) gut verwendet werden.
- l.* Bremsproben:
  - 1.eine Bremsprobe mit der Lokomotive durchführen;
  - 2.eine Bremsprobe durchführen mithilfe ortsfester Anlagen;
  - 3.eine Bremsprobe durchführen in Sonderfällen, wie bei der Beförderung von Sprengstoffen und der Anwesenheit von beschädigten Fahrzeugen, sowie eine Durchgangsprüfung der allgemeinen Versorgungsleitung;
- m.* kleine Reparaturen und Eingriffe am Material:

bestimmte einfache Reparaturen durchführen, um das Material betriebsbereit zu machen (Ersatz von Bremsklötzen, pneumatische Schläuche, Schraubenkupplungen usw.).
- n.* einen Bericht erstellen:
  - 1.den zuständigen Diensten genau Schäden, Mängel und andere Unregelmäßigkeiten berichten;
  - 2.gemäß den angemessenen Verfahren und mit den geeigneten Mitteln kommunizieren (Funk, Telefon, Formulare, Informatik usw.).

## 2.8 Mit der technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Reisende“, beauftragter Bediensteter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Mit der technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Reisende“, beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* eventuelle Schäden und Mängel an den Fahrzeugen aufspüren und lokalisieren, die die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Verkehrs in Gefahr bringen könnten, und Maßnahmen ergreifen, um diese zu beseitigen;
- b.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- c.* die Wirksamkeit der Bremsrichtungen überprüfen;
- d.* für die Rückverfolgbarkeit seiner Arbeit sorgen;
- e.* während seiner Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur seine eigene Sicherheit gewährleisten;
- f.* Kennzeichen, Aufschriften und Außerbetriebsetzungsmittel:

1. überprüfen, ob die Fahrzeuge den Merkmalen des Verkehrs entsprechen, für den sie eingesetzt werden;
  2. die Daten der Fristuntersuchungen überprüfen;
  3. die Wichtigkeit der gemeldeten Unregelmäßigkeiten beurteilen (zuvor angebrachte Schadwagenzettel, Wagenbuch usw.) und geeignete Folgemaßnahmen ergreifen;
  4. die Außerbetriebsetzungsmittel verwenden (Zettel, Wagenbuch usw.);
- g.* Ausrüstung des Fahrzeugs:
1. den Zustand überprüfen von:
    - a) den Fahrgestellen und Drehgestellen;
    - b) der Aufhängung;
    - c) dem Laufwerk;
    - d) den Kupplungen;
    - e) den Stoßeinrichtungen;

durch das Lokalisieren von äußeren Anzeichen, die auf einen weniger guten Zustand der verborgenen Teile hinweisen;
  2. überprüfen, ob die Kupplungen richtig vorgenommen wurden (mechanische, pneumatische, elektrische Verbindungen usw.);
- h.* Bremssystem:
1. überprüfen, ob das Bremsgestänge und die Bremssteile in einem guten Zustand sind;
  2. die Position der Bedienelemente überprüfen von:
    - a) den Absperrhähnen;
    - b) den Kupplungshähnen;
    - c) den Einrichtungen „ledig-beladen / vide-chargé“ und „reizigers-goederen / voyageurs-marchandises“;
  3. das Lösen der Handbremse(n) überprüfen (sofern keine anderslautenden Anweisungen gegeben werden).
- i.* Kupplung
1. Kupplung und Entkupplung eines Zuges an/von eine/einer ortsfeste(n) Anlage für die Energieversorgung von 3kV für Personenwagen und feste Steckdosen von 400V;
  2. Kenntnis aller Kupplungssysteme zwischen Personenwagen und eine Kupplung oder Entkupplung zwischen Personenwagen korrekt verwirklichen können.
- j.* Aufbau:
1. die ordnungsgemäße Funktionsweise der Türen kontrollieren, in der Lage sein eine defekte Tür abzuschließen;
  2. die Energieversorgung des Rollmaterials kennen;
  3. die WC-Anlagen des Rollmaterials kennen, ein defektes WC abschließen können.
- k.* Bremsproben:
1. eine Bremsprobe mit der Lokomotive durchführen;
  2. eine Bremsprobe durchführen mithilfe ortsfester Anlagen;

3. eine Bremsprobe durchführen in Sonderfällen, wie bei der Beförderung von Sprengstoffen und der Anwesenheit von beschädigten Fahrzeugen, sowie eine Durchgangsprüfung der allgemeinen Versorgungsleitung;
  - l.* kleine Reparaturen und Eingriffe am Material:  
bestimmte einfache Reparaturen durchführen, um das Material betriebsbereit zu machen (Ersatz von Bremsklötzen, pneumatische Schläuche, Schraubenkupplungen usw.);
  - m.* einen Bericht erstellen:
    1. den zuständigen Diensten genau Schäden, Mängel und andere Unregelmäßigkeiten berichten;
    2. gemäß den angemessenen Verfahren und mit den geeigneten Mitteln kommunizieren (Funk, Telefon, Formulare, Informatik usw.).
- 2.9 Stellvertretender Leiter eines Bahnhofsfachgebietes „Reisende“ - Überwachung und Bedienung der Bahnsteige und Abstellgruppen
- a.* Die erforderlichen Fachkenntnisse in Sachen Sicherheit sind:
    1. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden.
  - b.* Verantwortlichkeit für das Rangieren:
    1. umfassende Kenntnis der bedienten örtlichen Anlagen;
    2. theoretische und praktische Kenntnis (Fachwissen) über die durchzuführenden Handlungen (Rangieren einer geschobenen Wagengruppe, Rangieren einer gezogenen Wagengruppe usw.);
    3. Kenntnis der betreffenden allgemeinen und örtlichen Verordnungen;
    4. in der Lage sein, die durchzuführenden Aufgaben zu organisieren;
    5. die Tätigkeiten des Personals des IB (Triebfahrzeugführer, Rangierer) in seinem Stellwerksbereich koordinieren (auch in Bezug auf das Personal des IM oder auf andere mögliche IB);
    6. in der Lage sein, die vorgesehenen und erforderlichen Informationen auszutauschen (mit dem Personal des IM, mit dem Personal des IB (Triebfahrzeugführer), mit dem Personal anderer IB usw.) zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrten, der Regelmäßigkeit des Zugverkehrs und der optimalen Ausführung der Aufgaben;
    7. die Merkmale der Eisenbahnfahrzeuge erkennen und mitteilen:
      - a)* in Personenzügen zugelassenes Material unterscheiden (gezogenes Zugmaterial, ET, Triebwagen, HGZ-Wagengruppen);
      - b)* die auf den Fahrzeugen vorkommenden Symbole und Aufschriften interpretieren;
      - c)* falls das Sicherheitsmanagementsystem dies vorsieht, bestimmte Aufgaben in Bezug auf die kleine technische Fristuntersuchung des Materials durchführen, um die einfach zu entdeckenden Schäden und Unregelmäßigkeiten, wie näher in den internen Vorschriften des betreffenden IB beschrieben, ausfindig zu machen;
      - d)* die Gefahrezettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;



- c)* die Länge einer Wagengruppe bestimmen;
  - d)* das Zugende bezüglich der Kupplung, Kabel und Signale in Ordnung bringen;
  - e)* die Anweisung geben, eine Wagengruppe auf das Rangieren vorzubereiten;
  - f)* die Anordnung erteilen, Fahrzeuge und Wagengruppen in Bewegung zu setzen und anzuhalten;
    - i.* die unterschiedlichen Signalstellungen eines ortsfesten Haltsignals erkennen;
    - ii.* die unterschiedlichen Signale erkennen;
    - iii.* die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
  - g)* dem Triebfahrzeugführer Befehle durchgeben: mündlich, mit akustischen Signalen, durch Gesten, durch die Bedienung der Bremskupplung, über Funk;
  - h)* die Bedienung von örtlichen Vorrichtungen oder die Anwendung von örtlichen Verfahren zur Überquerung von Bahnübergängen gewährleisten;
  - i)* das Fahren auf Sicht beachten;
  - j)* eine örtlich bediente Weiche in die gewünschte Position bringen (nur in den Bereichen, in denen die Bedienung der Weichen durch das EU zugelassen ist);
  - k)* eine Strecke überprüfen (Weichen, Kreuzungen usw.), nur in den Bereichen, in denen die Bedienung der Weichen durch den IB zugelassen ist;
  - l)* Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen, Überfahrmulden, Faltenbälge usw.);
  - m)* überprüfen, ob das Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
  - n)* die zur Durchführung von bestimmten Bewegungen erforderliche Zustimmung genehmigen (Rangieren auf dem Hauptgleis, Versetzung eines beschädigten Fahrzeugs);
  - o)* die Sicherheit der nicht betroffenen Bediensteten und der Öffentlichkeit gewährleisten;
  - p)* ein Hindernis abdecken.
- c.* allgemeine Überwachung der Bahnsteige:
1. IOT- bzw. AVG-Arbeitsgang an Zügen mit nicht angekoppelter Schiebelokomotive;
  2. IOT- bzw. AVG-Arbeitsgang an Material, wo der Begleiter von Personenzügen die Wagengruppe nicht verlassen kann;
  3. Übermittlung von IOT bzw. AVG an Thalys, ICE und Eurostar;
  4. Eingreifen bei einer unregelmäßigen Abfahrt (Materialstörung, verzögerte Abfahrt);

5. Überwachung des Rangierens am Bahnsteig (siehe Spezifikation in Punkt a oben);
  6. Überwachung der Vorbereitung der Züge am Bahnsteig (Kupplung, Entkupplung am Bahnsteig);
  7. allgemeine Überwachung der Sicherheit der Reisenden und von Personen mit eingeschränkter Mobilität und von Gruppen im Besonderen;
  8. Opferhilfe im Fall eines Unfalls.
- d.* Störungen/Unfälle/Liegenbleiben:
1. Koordination der Rettungsdienste;
  2. Hilfe bei der Platzierung einer Notkupplung;
  3. Durchführung einer Bremsprobe;
  4. Stillstand einer Wagengruppe;
  5. Verbreitung der Information bezüglich des Stillstands;
  6. Schutz der Wagengruppe auf offener Strecke;
  7. Sicherheit der Reisenden am Ort des Unfalls, der Störung, des Liegenbleibens;
  8. Umsteigen der Kunden in einen anderen Zug oder in Busse oder Taxis;
  9. Einsetzung von Ersatzfahrzeugen zum Transport der Kunden, Sicherheit;
  10. Begleitung des Triebfahrzeugführers zum Bahnhof (wenig bekannte Anlagen, Nebel usw.).

#### 2.10 Mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter Fachgebiet „Reisende“

Die erforderlichen Fachkenntnisse in Sachen Sicherheit im Rahmen der Durchführung des Rangierdienstes, des Betriebs von Anlagen, der Zugbildung, sind:

- a.* umfassende Kenntnis der bedienten örtlichen Anlagen;
- b.* theoretische und praktische Kenntnis (Fachwissen) über die durchzuführenden Handlungen (Rangieren einer geschobenen Wagengruppe, Rangieren einer gezogenen Wagengruppe usw.);
- c.* Kenntnis der betreffenden allgemeinen und örtlichen Verordnungen;
- d.* in der Lage sein, die vorgesehenen und erforderlichen Informationen auszutauschen mit dem Personal des IM, mit dem Personal des IB (Triebfahrzeugführer), mit dem Personal anderer IB usw.;
- e.* die Merkmale der Eisenbahnfahrzeuge erkennen und mitteilen:
  1. in Personenzügen zugelassenes Material unterscheiden (gezogenes Zugmaterial, ET, Triebwagen, HGZ-Wagengruppen);
  2. die auf den Fahrzeugen vorkommenden Symbole und Aufschriften interpretieren;
  3. die Gefahrzettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
- f.* die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen; gegebenenfalls die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden;
- g.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- h.* die erforderlichen Kontrollen und durchzuführenden Verfahren kennen und anwenden vor der Erteilung eines Rangierbefehls;

- i.* das Verfahren und die Vorschriften für den korrekten Gebrauch der Bremskupplung kennen und respektieren beim Nachschub einer Wagengruppe;
- j.* die Vorschriften bezüglich der Bremsung und des Stillstands von Fahrzeugen und Zugverbänden anwenden (die Durchführung dem IM bestätigen und dem Personal des IB, das mit dem Rangieren beauftragt ist):
  1. einen Bremsabsperrhahn und ein Löseventil erkennen und bedienen;
  2. die Bedeutung der technischen Indikatoren (Bremse, Ladung usw.) verstehen und die anzuwendenden Maßnahmen ergreifen können;
  3. die unterschiedlichen automatischen und manuellen Wechselstromerzeuger erkennen, die manuellen Wechselstromerzeuger „vlakte-bergen / plaine-montagne“, „reizigers-goederen / voyageurs-marchandises“, „ledig-beladen/ vide-chargé“ in die richtige Stellung bringen;
  4. die gemäß den Umständen durchzuführende Bremsprobe kennen und ausführen;
  5. die Bremsproben durchführen (mindestens: vereinfachte Bremsprobe (Typ D), volle Bremsprobe (Typ E), Bremskupplungsprobe, Funktionstest auf einer rangierenden Wagengruppe);
  6. die Fahrzeuge in eine Wagengruppe einstufen;
  7. eine Handbremse lokalisieren, kontrollieren und bedienen;
  8. die unterschiedlichen Typen und Serien von Sperrklötzen unterscheiden, kontrollieren und verwenden;
  9. vorübergehende und ergänzende Stillstände von Fahrzeugen und Wagengruppen durchführen, die erforderliche Anzahl Handbremsen und/oder Sperrklötze festlegen;
  10. einen Stillstand rückgängig machen;
  11. korrekt reagieren beim Loslösen von Fahrzeugen;
  12. die Signalisierungsvorschriften für das Zugende kennen;
- k.* bilden und trennen von Zugverbänden:
  1. die Fahrzeuge kuppeln und entkuppeln;
  2. die Vorschriften erfüllen in Bezug auf die Aufnahme und die Einordnung von Fahrzeugen, auferlegt durch besondere technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften (Höchstgeschwindigkeit abhängig vom Material und/oder der Ladung, gefährliche Güter, außergewöhnliche Transporte, Schäden usw.);
  3. die Länge einer Wagengruppe bestimmen;
  4. das Zugende bezüglich der Kupplung, Kabel und Signale in Ordnung bringen;
  5. die Anweisung geben, eine Wagengruppe auf das Rangieren vorzubereiten;
  6. die Anordnung erteilen, Fahrzeuge und Wagengruppen in Bewegung zu setzen und anzuhalten;
  7. die unterschiedlichen Signalstellungen eines ortsfesten Haltsignals kennen;
  8. die unterschiedlichen Signale erkennen;
  9. die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
  10. dem Triebfahrzeugführer Befehle durchgeben: mündlich, mit akustischen Signalen, durch Gesten, durch die Bedienung der Bremskupplung, über Funk;

11. die Bedienung von örtlichen Vorrichtungen oder die Anwendung von örtlichen Verfahren zur Überquerung von Bahnübergängen gewährleisten;
12. das Fahren auf Sicht beachten;
13. eine örtlich bediente Weiche in die gewünschte Position bringen (nur in den Bereichen, in denen die Bedienung der Weichen durch den IB zugelassen ist);
14. eine Strecke überprüfen (Weichen, Kreuzungen usw.), nur in den Bereichen, in denen die Bedienung der Weichen durch den IB zugelassen ist;
15. Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen, Überfahrmulden, Faltenbälge usw.);
16. überprüfen, ob das Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
17. die zur Durchführung von bestimmten Bewegungen erforderliche Zustimmung beantragen (Rangieren auf dem Hauptgleis, Versetzung eines beschädigten Fahrzeugs);
18. die Sicherheit der nicht betroffenen Bediensteten und der Öffentlichkeit gewährleisten;
19. ein Hindernis abdecken;

*l.* die Freimachung der Kreuzungen in Höhe der Grenzzeichen.

#### 2.11 Mit Aufgaben hinsichtlich der Bedienung der Privatgleisanschlüsse beauftragter Bediensteter

Diese Funktion darf nur im engen Rahmen des zwischen dem IM und dem IB unterzeichneten örtlichen Protokolls ausgeübt werden.

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „mit Aufgaben hinsichtlich der Bedienung der Privatgleisanschlüsse beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* in der Lage sein, die gängigen Regeln anzuwenden, insbesondere:
1. die Merkmale der Eisenbahnfahrzeuge und ihrer Ladung erkennen und mitteilen:
    - a)* die Symbole und Aufschriften auf den Fahrzeugen interpretieren;
    - b)* die Beschädigungszettel interpretieren;
    - c)* die Zettel für zerbrechliche Güter interpretieren;
    - d)* die Gefahrzettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
  2. die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen und die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden und das Codebuch der gefährlichen Güter verwenden;
  3. während seiner Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur die eigene Sicherheit und, falls er ein Team leitet, die Sicherheit der Bediensteten, für die er verantwortlich ist, gewährleisten;
  4. die erforderlichen Kontrollen kennen und anwenden vor der Erteilung des Rangierbefehls;

5. die Vorschriften bezüglich der Bremsung und des Stillstands von Fahrzeugen und Zugverbänden anwenden:
  - a) einen Bremsabsperrhahn und ein Löseventil erkennen und bedienen;
  - b) die Bedeutung der technischen Indikatoren (Bremse, Ladung usw.) verstehen und die anzuwendenden Maßnahmen ergreifen können;
  - c) die Bremsproben auf einer rangierenden Wagengruppe durchführen;
  - d) die Fahrzeuge in eine Wagengruppe einstufen;
  - e) eine Handbremse lokalisieren, kontrollieren und bedienen;
  - f) die unterschiedlichen Typen und Serien von Sperrklötzen unterscheiden, kontrollieren und verwenden;
  - g) vorübergehende und ergänzende Stillstände von Fahrzeugen und Wagengruppen durchführen, die erforderliche Anzahl Handbremsen und/oder Sperrklötze festlegen;
  - h) einen Stillstand rückgängig machen;
  - i) korrekt reagieren beim Loslösen von Fahrzeugen;
6. bilden und trennen von Zugverbänden:
  - a) die Fahrzeuge kuppeln und entkuppeln;
  - b) die Länge einer Wagengruppe bestimmen;
  - c) die Anordnung erteilen, Fahrzeuge und Wagengruppen in Bewegung zu setzen und anzuhalten;
  - d) die unterschiedlichen Signalstellungen eines ortsfesten Haltsignals kennen;
  - e) die unterschiedlichen Signale erkennen;
  - f) die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
  - g) dem Triebfahrzeugführer Befehle durchgeben: mündlich, mit akustischen Signalen, durch Gesten, durch die Bedienung der Bremskupplung;
  - h) das Fahren auf Sicht beachten;
  - i) eine örtlich bediente Weiche in die gewünschte Position bringen;
  - j) eine Strecke kontrollieren (Weichen, Kreuzungen usw.);
  - k) Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen);
  - l) überprüfen, ob das Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
  - m) die zu bedienenden Anlagen und die durchzuführenden Handlungen kennen;
  - n) die zu befahrenen Strecken sicher festlegen können und diese Strecken kontrollieren;
  - o) die Bedienung kennen und die örtlichen Verfahren in Bezug auf die Weichen und Stellwerke, deren Bedienung vom IB vorgenommen wird oder letzterem anvertraut ist, gemäß den in den örtlichen Protokollen festgelegten Bestimmungen, anwenden können;

- b.* in der Lage sein, die Bedienung von außerhalb der zugelassenen Zugtrassen verkehrendem Rollmaterial zu gewährleisten, das auf der belgischen Infrastruktur fährt, gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. Mai 2013 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials ohne Benutzung von Zugtrassen, nämlich:
1. den Zug selbständig und sicher führen können, unter Berücksichtigung der Signale und der Vorschriften, die ihm mitgeteilt wurden;
  2. die vorgeschriebenen Prüfungen und Tests durchführen, um sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug in der Lage ist, seinen Dienst zu gewährleisten;
  3. die äußerliche technische Untersuchung des Triebfahrzeugs durchführen;
  4. die Funktionstüchtigkeit der Bremsen des Triebfahrzeugs überprüfen vor jeder Inbetriebnahme des Triebfahrzeugs;
  5. Hinweise auf Nichterfüllung feststellen, differenzieren und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung reagieren können, wobei in allen Fällen die Sicherheit von Bahnverkehr, Personen und Güter Vorrang hat;
  6. die nötigen Verbindungen zu anderen Personen gewährleisten, um die Unregelmäßigkeiten zu melden und um die eventuell benötigte Hilfe anzufordern, mithilfe der verfügbaren unterschiedlichen Kommunikationsmittel;
  7. den Zug sicher anhalten und abstellen;
  8. die eventuell geltenden Kommunikationsverfahren beachten.

Der Inhaber dieser Funktion ist nicht befugt, ein Triebfahrzeug, das zugelassen ist, um auf der belgischen Infrastruktur zu fahren, gemäß den Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juli 2010 zur Annahme einschlägiger Anforderungen bezüglich des Rollmaterials zur Benutzung von Zugtrassen, zu bedienen.

#### 2.12 Mit der Bedienung einer Anlage (Werkstätte, Wagenausbesserungsstelle usw.) beauftragter Bediensteter

Diese Funktion darf nur im engen Rahmen des zwischen dem IM und dem IB unterzeichneten örtlichen Protokolls ausgeübt werden.

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Mit der Bedienung einer Anlage beauftragter Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* in der Lage sein, die gängigen Regeln anzuwenden, insbesondere:
1. während seiner Anwesenheit auf der Eisenbahninfrastruktur die eigene Sicherheit und, falls er ein Team leitet, die Sicherheit der Bediensteten, für die er verantwortlich ist, gewährleisten;
  2. die erforderlichen Kontrollen kennen und anwenden vor der Erteilung des Rangierbefehls;
  3. eine Handbremse lokalisieren, kontrollieren und bedienen;
  4. die unterschiedlichen Typen und Serien von Sperrklötzen unterscheiden, kontrollieren und verwenden;

5. vorübergehende und ergänzende Stillstände von Fahrzeugen durchführen, die erforderliche Anzahl Handbremsen und/oder Sperrklötze festlegen;
  6. einen Stillstand rückgängig machen;
  7. korrekt reagieren beim Loslösen von Fahrzeugen;
  8. die Fahrzeuge kuppeln und entkuppeln;
  9. die Anordnung erteilen, Fahrzeuge in Bewegung zu setzen und anzuhalten;
  10. die unterschiedlichen Signalstellungen eines ortsfesten Haltsignals kennen;
  11. die unterschiedlichen Signale erkennen;
  12. die optischen und akustischen Handsignale erkennen;
  13. dem Triebfahrzeugführer Befehle durchgeben: mündlich, mit akustischen Signalen, durch Gesten, durch die Bedienung der Bremskupplung;
  14. das Fahren auf Sicht beachten;
  15. eine örtlich bediente Weiche in die gewünschte Position bringen;
  16. eine Strecke kontrollieren (Weichen, Kreuzungen usw.);
  17. Rollmaterial kuppeln und entkuppeln können (mechanische, elektrische und pneumatische Kupplungen);
  18. überprüfen, ob das Rangieren begonnen werden kann, unter Berücksichtigung des Materials und der Koordination zwischen den Teilnehmern;
  19. die zu bedienenden Anlagen und die durchzuführenden Handlungen kennen;
  20. die zu befahrenen Strecken sicher festlegen können und diese Strecken kontrollieren;
  21. die Bedienung kennen und die örtlichen Verfahren in Bezug auf die Weichen und Stellwerke, deren Bedienung vom IB vorgenommen wird oder letzterem anvertraut ist, gemäß den in den örtlichen Protokollen festgelegten Bestimmungen, anwenden können;
- b.* in der Lage sein, ein Triebfahrzeug im Rahmen von Rangierbewegungen zu bedienen, nämlich:
1. den Zug selbstständig und sicher führen können, unter Berücksichtigung der Signale und der Vorschriften, die ihm mitgeteilt wurden;
  2. die vorgeschriebenen Prüfungen und Tests durchführen, um sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug in der Lage ist, seinen Dienst zu gewährleisten;
  3. die äußerliche technische Untersuchung des Triebfahrzeugs durchführen;
  4. die Funktionstüchtigkeit der Bremsen des Triebfahrzeugs überprüfen vor jeder Inbetriebnahme des Triebfahrzeugs;
  5. Hinweise auf Nichterfüllung feststellen, differenzieren und entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung reagieren können, wobei in allen Fällen die Sicherheit von Bahnverkehr, Personen und Güter Vorrang hat;
  6. die nötigen Verbindungen zu anderen Personen gewährleisten, um die Unregelmäßigkeiten zu melden und um die eventuell benötigte Hilfe anzufordern, mithilfe der verfügbaren unterschiedlichen Kommunikationsmittel;
  7. den Zug sicher anhalten und abstellen;

8. die eventuell geltenden Kommunikationsverfahren beachten.

### 2.13 Die Sicherheitsfunktion „Für die Durchführung von Arbeiten verantwortlicher Bediensteter“

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „für die Durchführung von Arbeiten verantwortlicher Bediensteter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. die vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen, um die Baustelle zu sichern und die Sicherheit des Zugverkehrs und des Personals zu gewährleisten;
- b. die Arbeit der Arbeiterkolonne leiten und organisieren;
- c. die Durchführung der Arbeiten überwachen;
- d. das Sicherheitsheft für Arbeiten verwenden können;
- e. die vorgesehenen Verfahren anwenden, um Arbeitszüge auf dem außer Betrieb gesetzten Gleis zu genehmigen;
- f. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Verkehr von Arbeitszügen auf dem außer Betrieb gesetzten Gleis sicher verlaufen zu lassen;
- g. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit bei Verkehr von Arbeitszügen auf dem außer Betrieb gesetzten Gleis die Bahnübergänge sicher überquert werden können;
- h. sich vom guten Zustand der Anlage überzeugen, bevor das Gleis wieder in Betrieb genommen wird;
- i. genehmigen oder verbieten in das Lichtraumprofil eines sich in Betrieb befindenden Gleises einzudringen, nach der Anwendung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen;
- j. erteilen von Genehmigungen an andere Dienste, um Arbeiten am bereits außer Betrieb gesetzten Gleis auszuführen, nach dem Ergreifen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
- k. wieder in Betrieb nehmen des Gleises, nachdem alle Dienste, die er zugelassen hat, um auf dem außer Betrieb gesetzten Gleis zu arbeiten, das Ende der Arbeiten und den guten Zustand der Anlagen gemeldet haben;
- l. das Sicherheitsheft für eine Fahrt verwenden können;
- m. das Verfahren kennen, um telefonisch ein Gleis außer Betrieb zu setzen und wieder in Betrieb zu nehmen;
- n. falls eine Vorläufige Lokale Anweisung für die Arbeiten erstellt wurde, die darin angegebenen Maßnahmen anwenden;
- o. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen bei der Durchführung von anderen Arbeiten als oben genannt, die die Sicherheitsbedingungen abändern;
- p. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- q. die vorgesehenen Maßnahmen bei Arbeiten an einer betriebenen Weiche anwenden;
- r. die Zugangsprozedur zu einem außer Betrieb gesetzten Gleis anwenden.

Einige dieser Kenntnisse sind spezifisch für bestimmte im Sicherheitsmanagementsystem des IM festgelegte Personalkategorien.

### 2.14 Die Sicherheitsfunktion „Fahrstromverteiler“

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Fahrstromverteiler“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* die Versorgung der Fahrleitung durch einen zielgerichteten Betrieb der Unterwerke, der Trennstellen, der Stromversorgungsstellen und der Trennschalter gewährleisten;
- b.* eine gründliche Kenntnis besitzen:
  1. von der Funktionsweise der Geräte und ihrer Schaltpläne;
  2. von der Zusammensetzung der Fahrleitungen und vom Schema der elektrischen Verbindung der Fahrleitungen;
  3. von den unterschiedlichen Vorschriften und Anweisungen bezüglich des Betriebs der Unterwerke, der Trennstellen, der Stromversorgungsstellen und des Fahrleitungsnetzes;
- c.* den Befehl geben, mit abgesenkten Stromabnehmern zu fahren;
- d.* die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten;
- e.* in der Lage sein, um unmittelbar die Bedeutung jeder Störung einzuschätzen;
- f.* auf Abstand die Anlagen verwalten;
- g.* den Strom abschalten, die Fahrleitung aus- und einschalten;
- h.* das Ausschalten der Sicherungen weiterverfolgen und nach Ursachen suchen;
- i.* die Regelmäßigkeit des Zugverkehrs gewährleisten, durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei Störungen;
- j.* die Zusammenarbeit mit Traffic Control und den Stellwerken koordinieren;
- k.* im Fall von Schäden Personal einbestellen;
- l.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- m.* bei der Feststellung oder Meldung eines Unfalls, Hindernisses, Stromschlags oder Risikos von Zusammenstößen:
  1. die Spannung ausschalten und/oder die Fahrleitung über der betreffenden Zone ausschalten;
  2. die vorgesehenen Verfahren anwenden, um die Stellwerke, die anderen Verteiler, die Zugüberwacher und das Fachpersonal auf der Linie zu informieren.

#### 2.15 Die Sicherheitsfunktion „Arbeitszugbegleiter“

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Arbeitszugbegleiter“ sind insbesondere die Folgenden:

- a.* die allgemeinen Bestimmungen des Sicherheitshefts kennen und anwenden können;
- b.* Tätigkeiten in Bezug auf die Zugbildung durchführen:
  1. örtlich bediente Weichen bedienen;
  2. Sperrklötze oder Entgleisungsweichen bedienen;
  3. gewöhnliches, durch optische Signale oder Funk angeordnetes Rangieren durchführen;
  4. die kleine technische Fristuntersuchung der Fahrzeuge durchführen und die „einfach zu entdeckenden“ Unregelmäßigkeiten lokalisieren;

5. einen Beschädigungszettel erstellen, anbringen und übermitteln;
  6. das Triebfahrzeug kuppeln;
  7. die Wegfahrsperrung einer Wagengruppe entfernen;
  8. die vorgesehenen Bremstests durchführen;
  9. das Zugende in Ordnung bringen;
  10. die Wechselstromerzeuger „ledig-beladen / vide-chargé“ und „reizigersgoederen / voyageurs-marchandises“ in die richtige Position setzen;
  11. die Notbremseinrichtung platzieren, testen und verwenden;
  12. die Bedingungen hinsichtlich der Bremsung, der Bildung, der Geschwindigkeit, des Wagenzuggewichts usw. überprüfen;
  13. die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlichen Dokumente erstellen und dem Triebfahrzeugführer zukommen lassen;
- c.* die Verfahren und die Vorschriften für den korrekten Gebrauch der Bremskupplung respektieren beim Nachschub einer Wagengruppe;
- d.* die Gefährdungszettel lesen und deren Bedeutung verstehen können;
- e.* einen Bahnübergang sicher überfahren;
- f.* einen Zug begleiten nach, auf und weg von einem außer Betrieb gesetztem Gleis:
1. die Grenzen eines außer Betrieb gesetztem Gleises kennen (Erkennen der Signale) und sich die Besonderheiten des Gleisabschnittes merken (Bereich mit Geschwindigkeitsverringerung, Bahnübergangssystem usw.);
  2. die mobilen Haltsignale, Geschwindigkeitsanzeiger und Signale für den elektrischen Zugbetrieb erkennen;
  3. das Fahren auf Sicht durchführen und beenden, dafür sorgen, dass die Signale und die Geschwindigkeit während des Rangierens einer geschobenen Wagengruppe mithilfe von optischen Signalen und Funk beachtet wird;
  4. eine Wagengruppe vorläufig und definitiv zum Stillstand bringen;
  5. die Apparatur zur Ausschaltung der Ankündigungsbereiche der Bahnübergänge verwenden;
  6. einen Bahnübergang mit einem Arbeitszug überfahren;
  7. ein Triebfahrzeug entkuppeln;
- g.* die einschlägigen Kontrollen und Tätigkeiten in ungewöhnlichen Situationen, bei Störungen oder Unfällen durchführen:
1. den Zug zum Stillstand bringen, falls die Sicherheit gefährdet ist;
  2. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, falls aus bestimmten Gründen eine Geschwindigkeitsherabsetzung erforderlich ist;
  3. sein Hindernis sichern (Fernsicherung und Nabsicherung);
  4. überprüfen, ob ein Zug vollständig ist, der nicht mit dem vorschriftsmäßigen Schlussignal ausgestattet ist;
  5. eine von einem Triebfahrzeugführer erstellte „Gefährdungsmeldung“ weiterleiten;
  6. die verfügbaren Kommunikationsmittel finden und verwenden;
  7. ein regelwidriges Überfahren eines Haltsignals feststellen können und auf angemessene Weise darauf reagieren;

8. die Anwesenheit von gefährlichen Gütern feststellen und die Empfehlungen der Gefahrenkarte anwenden;
- h.* gegebenenfalls Handlungen durchführen, die normalerweise dem Arbeitsleiter vorbehalten sind:
  1. die Bildung eines Arbeitszuges kontrollieren;
  2. die Wechselstromerzeuger „ledig-beladen/vide-chargé“ anpassen und den Bremszettel des Triebfahrzeugführers korrigieren, wenn sich die Brems- und Lastbedingungen eines Personenwagens verändert haben;
- i.* den Austausch der vom IM auferlegten Mitteilungen gewährleisten können, um, unter Ausführung und Erfüllung aller in den örtlichen Protokollen vorgesehenen Maßnahmen, in ein Infrastrukturgebiet einzufahren;
- j.* über theoretische und praktische Kenntnisse der örtlichen Vorschriften und örtlichen Protokolle zum Gebrauch der Infrastruktur verfügen und fähig sein, diese anzuwenden;
- k.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- l.* die Verwaltungshandlungen hinsichtlich der Zugbildung und -abfertigung durchführen;

#### 2.16 Die Sicherheitsfunktion „Schrankenwärter“

Die folgenden Fachkenntnisse sind erforderlich zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Schrankenwärter“:

- a.* fähig sein, die zur Bewachung erforderlichen Dokumente, Geräte und Materialien vorzubereiten;
- b.* die Hefte des Schrankenwärters korrekt ausfüllen können;
- c.* die Kommunikationsverfahren bezüglich der Bahnübergänge anwenden;
- d.* Kenntnis über die auszutauschenden erforderlichen Ankündigungen;
- e.* in der Lage sein, alle über die Linie „Bahnübergang“ empfangenen Ankündigungen zu übermitteln;
- f.* das Verfahren „Einleiten der Bewachung“ kennen;
- g.* das Verfahren „Ende der Bewachung“ kennen;
- h.* fähig sein, den Straßenverkehr auf einem Bahnübergang bei gestörtem Betrieb zu verbieten (Störung beim Schließen der Schranken, ausgeschaltete Lichter usw.);
- i.* die eventuell getätigten Feststellungen im Feststellungs-, Anweisungs- und Befehlsregister eintragen können;
- j.* unmittelbar und einwandfrei auf jeden Telefonanruf reagieren können;
- k.* das Verfahren „Arbeiten“ kennen;
- l.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- m.* in der Lage sein, bei der Feststellung oder Meldung eines Unfalls, eines Hindernisses oder einer Kollisionsgefahr:
  1. den Alarm mündlich durchzugeben an die Stellwerke und an die anderen bewachten Bahnübergänge;
  2. auf jedem Gleis ein mobiles Haltsignal anzubringen, unterstützt durch eine Knallkapsel;

3. den Straßenverkehr verbieten.

### 2.17 Die Sicherheitsfunktion „Wachposten“

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Wachposten“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. eine ausreichende Kenntnis über den Ort der Arbeiten besitzen (Gleisplan, Strecken, Fahrrichtungen, Referenzgeschwindigkeit auf der Baustelle, Sichtweite usw.);
- b. die Gesamtheit der übertragenen Aufgaben kennen:
  1. den herannahenden Verkehr überwachen;
  2. den Start der Strecken und ihre Fahrrichtung feststellen;
  3. die Warnsysteme kennen und sie rechtzeitig verwenden können;
  4. sich stets vergewissern, dass die erforderliche Sichtweite eingehalten wird, sodass die Ankündigungsfrist gewährt bleibt;
  5. gefährliche Situationen entdecken und angemessene Dringlichkeitsmaßnahmen ergreifen können;
- c. die anzuwendenden Vorschriften hinsichtlich Störungen und Unfälle kennen;
- d. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- e. die anzuwendenden Vorschriften hinsichtlich schlechter Wetterbedingungen kennen (Nebel, Schneesturm, unzureichende Sicht usw.).

### 2.18 Die Sicherheitsfunktion „Fahrdienstbeamter Infrabel“

- a. Einem Stellwerk zugeteilter Fahrdienstbeamter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „einem Stellwerk zugeteilter Fahrdienstbeamter“ sind insbesondere die Folgenden:

1. die vorgeschriebenen Maßnahmen kennen, um sich sicher auf der Eisenbahninfrastruktur fortzubewegen;
2. bezüglich der Eisenbahnfahrzeuge:
  - a) die Eisenbahnfahrzeuge erkennen und die auf ihnen angebrachten Aufschriften und Zeichen;
  - b) die Bedeutung der Gefährzettel kennen;
  - c) die Bedeutung der Beschädigungszettel kennen;
3. einen schematischen Signalplan lesen und verstehen können;
4. die Organisation des Fahrdienstes kennen;
5. die Verfahren hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Kommunikation anwenden;
6. Weichen und Kreuzungen vor Ort korrekt bedienen;
7. eine gründliche Kenntnis der ortsfesten und mobilen Signale besitzen;
8. die Sicherheit und die Überwachung des Verkehrs gewährleisten unter Berücksichtigung der Trassen und der Rangordnung;
9. die Bedingungen für die Abfahrt eines Zuges kennen;
10. die Signale am Zug und die Bedingungen kennen, die ein Zugende erfüllen muss;

11. die spezifischen Bedingungen für den Ausfall oder die Umleitung eines Zuges kennen;
12. einen außergewöhnlichen Transport erkennen und die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen können;
13. die vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals, das auf dem Eisenbahngelände oder in dessen Umgebung beschäftigt ist, zu gewährleisten;
14. die in den lokalen Anweisungen, Dienstanweisungen, der Weichentabelle, dem Fahrstraßenraster und/oder dem Streckenplan sowie in den vorläufigen lokalen Anweisungen vorgeschriebenen Maßnahmen verstehen und anwenden können;
15. das Feststellungs- und Anweisungsregister verwenden können;
16. die Sicherheitsdokumente verwenden können;
17. eine gründliche Kenntnis von der Technologie, der Ausrüstung und der Gleiskonfiguration des Stellwerks besitzen;
18. Kenntnis haben über die zu bedienenden Linien und Blocksysteme, die auf dem Stellwerk Anwendung finden;
19. Verwendung und Anwendung der operationellen Notfallverfahren kennen;
20. die Sicherheitsvorschriften kennen und anwenden können für:
  - a) den Verkehr eines Leichtfahrzeugs;
  - b) den Verkehr eines schweren Schleppers, der mindestens ein Leichtfahrzeug zieht;
  - c) den Verkehr eines Fahrzeugs mit rostigen Radreifen;
  - d) den Verkehr von mindestens einem Fahrzeug mit einem Abstand der Radsätze über 26,5 m;
  - e) rostige Schienen;
21. die Sicherheit gewährleisten bei Dienst auf eingleisiger Strecke und bei Befahren des Gleises der Gegenrichtung;
22. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen am Stellwerk ergreifen bei Störungen an einer Weiche;
23. über die erforderliche Kenntnis verfügen, um ein Gleis, einen Gleisabschnitt oder eine Linie außer Betrieb zu nehmen gemäß der vorgeschriebenen Verfahren;
24. die Sicherheitsmaßnahmen für die Außerbetriebnahme eines Gleises ergreifen;
25. das Sicherheitsheft für Arbeiten verwenden können;
26. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um einen Arbeitszug auf einem außer Betrieb gesetztem Gleis zuzulassen und um einen Arbeitszug das Verlassen des außer Betrieb gesetztem Gleises zu ermöglichen;
27. die Gleise erneut in Betrieb nehmen und die normale Bedienung wiederaufnehmen;
28. die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen bei sporadischer Lichttraumeinschränkung;
29. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nothalt eines Zuges zu bewirken;

30. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen bei Störungen, Liegenbleiben, Unfällen und ungewöhnlichen Situationen;
31. die grundsätzliche Funktionsweise der Fahrleitung kennen;
32. T- und TS-Schalter bedienen auf Anfrage des Fahrstromverteilers;
33. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen bei Beschädigung oder Arbeiten an der Fahrleitung;
34. die Vorschriften hinsichtlich der Gleisanschlüsse für Bauarbeiten (WART - Werk Aansluiting Raccordement Travaux) beherrschen;
35. vor Ort eingreifen im Fall von Störungen an Weichen und Kreuzungen (Störungen der Weiche, Bedienung der Schalter auf Anfrage des Fahrstromverteilers usw.);
36. eine gründliche Kenntnis der örtlichen Vorschriften und örtlichen Protokolle besitzen;
37. die passenden Maßnahmen ergreifen können bei Störungen, Wechsel der Fahrtrichtung und außergewöhnlichen Transporten;
38. den Ort eines liegengebliebenen Zuges oder eines Unfalls aus der Entfernung oder vor Ort sichern und die Zulassung für die Wiederaufnahme der Fahrt erteilen nach einem Notstand oder Unfall;
39. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, im Fall von unerlaubtem Überfahren eines Haltsignals;
40. besondere Sicherheitsmaßnahmen ergreifen im Fall von Unterbrechung der Blockverbindungen;
41. besondere Maßnahmen ergreifen bei einem Unfall mit gefährlichen Gütern;
42. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen anwenden bei fehlendem oder ausgeschaltetem Schlussignal;
43. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen beim Loslösen von Fahrzeugen;
44. angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen bei Ortung eines Heißläufers;
45. über die erforderliche Kenntnis verfügen, um eine angelegte Fahrstraße auf sichere Weise abzuändern;
46. den technischen Dienst rufen, um Störungen zu beheben;
47. eine gründliche Kenntnis besitzen über die Funktionsweise der automatischen und bewachten Bahnübergänge sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen bei Störungen;
48. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
49. bei der Feststellung oder Ankündigung eines Unfalls, eines Hindernisses oder einer Kollisionsgefahr:
  - a) Zugang zum betroffenen Gleis, Gleisabschnitt oder Streckenabschnitt verbieten;
  - b) falls möglich Alarm schlagen;
  - c) Traffic Control, die betreffenden Fahrstromverteiler, die anderen betroffenen Stellwerke und das Personal auf der Linie (Schrankenwärter usw.) informieren.

b. Traffic Control zugeteilter Fahrdienstbeamter

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Traffic Control zugeteilter Fahrdienstbeamter“ sind insbesondere die Folgenden:

1. die Regelmäßigkeit des Zugverkehrs überprüfen;
2. die Rangordnung der Züge respektieren hinsichtlich der Bedürfnisse;
3. die Organisation des Fahrdienstes kennen;
4. die Reihenfolge der Bewegungen verwalten im Fall von eingleisigem Betrieb;
5. die Grundsätze der Wartezeiten kennen und anwenden können;
6. auf Grundlage der Anliegen des EU entscheiden, ob Anschlüsse erhalten bleiben oder abgeschafft werden;
7. die vorgesehenen Verfahren anwenden im Fall von Störungen;
8. im Fall von Störungen oder ungewöhnlichen Situationen auf der Linie, den Zugführer über den Zugbahnfunk oder das GSM-R warnen;
9. den technischen Dienst rufen, um Störungen zu beheben;
10. Sperraufträge mit den Blockstellen im Fall von eingleisigem Betrieb und bei Befahren des Gleises der Gegenrichtung austauschen, um den Gleisabschnitt zu entlasten;
11. die grundsätzliche Funktionsweise der Fahrleitung kennen;
12. einen Schaltfall korrekt anwenden und aufheben können;
13. den Nothalt eines Zuges einleiten können;
14. die Sicherheitsverfahren anwenden;
15. die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Rettungsdienste zu gewährleisten und/oder von Personen im Gleisbereich;
16. dafür sorgen, dass die korrekten Informationen zwischen den Stellwerken, den Triebfahrzeugführern und dem Zugbegleitpersonal ausgetauscht werden im Fall einer beträchtlichen Störung;
17. bei der Feststellung oder Ankündigung eines Unfalls, eines Hindernisses oder einer Kollisionsgefahr:
  - a) Alarm schlagen;
  - b) die betreffenden Stellwerke, betreffenden Fahrstromverteiler und andere betreffende Zugüberwacher der Linien informieren;
  - c) falls erforderlich technische Hilfszüge schicken;
18. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen bei Störungen, Liegenbleiben, Unfällen und ungewöhnlichen Situationen;
19. einen schematischen Signalplan lesen und verstehen können;
20. die spezifischen Bedingungen für den Ausfall oder die Umleitung eines Zuges kennen;
21. eine gründliche Kenntnis der Vorschriften und Protokolle besitzen;
22. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
23. besondere Maßnahmen ergreifen bei einem Unfall mit gefährlichen Gütern.

## 2.19 Die Sicherheitsfunktionen „Stellwerksmeister“ und „Bedienungsperson“

- a. Ein Stellwerksmeister wird eingesetzt in:
  1. einem gänzlich mechanischen Stellwerk: alle Steuerungen (Weichen + Signale) sind mechanisch;

2. einem elektromechanischen Stellwerk: die Steuerungen sind teilweise elektrisch, teilweise mechanisch;
  3. einem elektronischen Stellwerk: alle Steuerungen sind elektrisch;
  4. einem Relaisstellwerk: Drucktasten betätigen Relais, die die Steuerung lenken.
- b.* Eine Bedienungsperson wird einem Elektronischen Stellwerk (ESTW) zugeteilt:
1. ESTW/RR: die Relais werden vom Computer gesteuert;
  2. ESTW/PLP: Steuerung der Weichen und Signale mithilfe des Computers (kein Relaisraum mehr erforderlich).
- c.* Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „Stellwerksmeister“ und „Bedienungsperson“ sind insbesondere die Folgenden:
1. die vorgeschriebenen Maßnahmen kennen, um sich auf dem Eisenbahngelände sicher fortzubewegen;
  2. die Organisation des Fahrdienstes kennen;
  3. die Eisenbahnfahrzeuge erkennen und die auf ihnen angebrachten Aufschriften und Zeichen kennen;
  4. eine gründliche Kenntnis der ortsfesten und mobilen Signale besitzen;
  5. die Sicherheit und die Überwachung des Verkehrs gewährleisten unter Berücksichtigung der Trassen und der Rangordnung;
  6. die Bedingungen für die Abfahrt eines Zuges kennen;
  7. die Signale am Zug und die Bedingungen kennen, die ein Zugende erfüllen muss;
  8. einen außergewöhnlichen Transport erkennen;
  9. die vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals, das auf dem Eisenbahngelände oder in dessen Umgebung beschäftigt ist, zu gewährleisten;
  10. die in den lokalen Anweisungen, professionellen Anweisungen, der Weichentabelle, dem Fahrstraßenraster und/oder dem Streckenplan sowie in den vorläufigen lokalen Anweisungen vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen und anwenden können;
  11. das Feststellungs-, Anweisungs- und Befehlsregister verwenden können;
  12. eine gründliche Kenntnis von der Technologie, der Ausrüstung und der Gleiskonfiguration des Stellwerks besitzen;
  13. Kenntnis haben über die zu bedienenden Linien und Blocksysteme, die auf dem Stellwerk Anwendung finden;
  14. die Sicherheitsvorschriften kennen und anwenden können für:
    - a)* den Verkehr eines Leichtfahrzeugs;
    - b)* den Verkehr eines schweren Schleppers, der mindestens ein Leichtfahrzeug zieht;
    - c)* den Verkehr eines Fahrzeugs mit rostigen Radreifen;
    - d)* den Verkehr von mindestens einem Fahrzeug mit einem Abstand der Radsätze über 26,5 m;

- e) rostige Schienen;
15. die grundsätzliche Funktionsweise der automatischen und bewachten Bahnübergänge sowie deren sicheres Überfahren kennen;
  16. den Verkehr bei Dienst auf eingleisiger Strecke und bei Befahren des Gleises der Gegenrichtung blockieren;
  17. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen kennen, um einen Arbeitszug auf einem Gleis außer Betrieb zuzulassen und um einen Arbeitszug das Verlassen des außer Betrieb gesetzten Gleises zu ermöglichen;
  18. die vorgesehenen Maßnahmen ergreifen bei sporadischer Lichttraumeinschränkung;
  19. die erforderlichen Maßnahmen kennen, um den Nothalt eines Zuges zu bewirken;
  20. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen kennen bei Störungen, Liegenbleiben, Unfällen und ungewöhnlichen Situationen;
  21. die Beschränkungen bei Beschädigung oder Arbeiten an der Fahrleitung kennen;
  22. eine gründliche Kenntnis der örtlichen Vorschriften und örtlichen Protokolle besitzen;
  23. die passenden Maßnahmen kennen bei Störungen, Wechsel der Fahrtrichtung und außergewöhnlichen Transporten;
  24. besondere Sicherheitsmaßnahmen kennen im Fall von Unterbrechung der Blockverbindungen;
  25. die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen kennen bei fehlendem oder ausgeschaltetem Schlussignal;
  26. die erforderlichen Maßnahmen kennen beim Loslösen von Fahrzeugen;
  27. besondere Maßnahmen ergreifen bei einem Unfall mit gefährlichen Gütern;
  28. die grundsätzliche Funktionsweise der Fahrleitung kennen;
  29. einen schematischen Signalplan lesen und verstehen können;
  30. die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
  31. die Verfahren hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Kommunikation anwenden.

## 2.20 Die Sicherheitsfunktion „mobiler Stellwerksmeister“

Mobile Stellwerksmeister sind lediglich im Bezirk Nordost des Hafengebietes von Antwerpen vorgesehen. Sie werden mit den Tätigkeiten eines Stellwerksmeisters, Rangierers und Verladers betraut.

Die Fachkenntnisse zur Ausführung der Sicherheitsfunktion „mobiler Stellwerksmeister“ sind insbesondere die Folgenden:

- a. die allgemeinen Vorschriften, Anweisungen, örtlichen Protokolle sowie die vorläufigen lokalen Anweisungen usw. kennen und anwenden können;
- b. die zu bedienenden Anlagen, die unterschiedlichen befahrbaren Strecken, die Besonderheiten der Anlage kennen;

- c.* die unterschiedlichen durchzuführenden Handlungen oder möglicherweise durchzuführenden Handlungen und zu bedienende Geräte kennen (Weichen, Entgleisungsweichen, Gleissperren, Bahnübergänge, Trassen, Stellwerke usw.);
- d.* die unterschiedlichen zu verwirklichenden Verfahren anwenden können (Austausch von Bekanntgaben, von formalisierten Bekanntgaben, Ergreifen von spezifischen Maßnahmen unter normalen und ungewöhnlichen Umständen usw.);
- e.* in der Lage sein, die vorgesehenen Bewegungen und Bedienungen durchzuführen;
- f.* die Fahrten in seinem Interventionsbereich (Rangieren, Abfahrten, Inbetriebnahmen usw.) koordinieren;
- g.* die vorgeschriebenen Maßnahmen kennen, um sich auf dem Eisenbahngelände sicher fortzubewegen;
- h.* Eisenbahnfahrzeuge;
  - 1. die Eisenbahnfahrzeuge erkennen und die auf ihnen angebrachten Aufschriften und Zeichen kennen;
  - 2. die Bedeutung der Gefahrzettel kennen;
  - 3. die Bedeutung der Beschädigungszettel kennen;
- i.* die vorgeschriebenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals, das auf dem Eisenbahngelände oder in dessen Umgebung beschäftigt ist, zu gewährleisten;
- j.* die Bewegungen weiterverfolgen, sie begründen können;
- k.* bei der Feststellung oder Ankündigung eines Unfalls, eines Hindernisses oder einer Kollisionsgefahr die betreffenden Stellwerke, betreffenden Fahrstromverteiler und andere betreffende Zugüberwacher der Linien informieren;
- l.* die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen bei Störungen, Liegenbleiben, Unfällen und ungewöhnlichen Situationen;
- m.* die grundsätzliche Funktionsweise der Bahnübergänge sowie deren sicheres Überfahren kennen;
- n.* die Organisation des Fahrdienstes kennen;
- o.* die Blocksysteme, die Anwendung finden, kennen;
- p.* die beim Rangieren zu ergreifenden Maßnahmen kennen;
- q.* besondere Maßnahmen ergreifen bei einem Unfall mit gefährlichen Gütern;
- r.* die grundsätzliche Funktionsweise der Fahrleitung kennen;
- s.* die Sicherheitsvorschriften für das Personal anwenden;
- t.* Rangieren gemäß der vorgeschriebenen Gesetzgebung.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET

---

Fußnoten

<sup>1</sup> Im Rahmen des vorliegenden Punktes handelt es sich bei den Sicherheitsfunktionen im Zusammenhang mit der Zugbildung oder deren Aufgabe die Zulassung von Zugfahrten ist, um:

- Leiter des Rangierdienstes;
- Triebfahrzeugbegleiter von Güterzügen;
- mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter;
- mit der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter;
- mit der Bedienung von Weichen und Stellwerken beauftragter Bediensteter (im Rahmen des zwischen dem EU und dem IM geschlossenen Vertrags);
- mit der vollständigen technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Güter“, beauftragter Bediensteter;
- mit der technischen Untersuchung des Rollmaterials, Fachgebiet „Reisende“, beauftragter Bediensteter;
- stellvertretender Leiter eines Bahnhofs Fachgebiet „Reisende“ - Überwachung und Bedienung der Bahnsteige und Abstellgruppen;
- mit dem Rangieren beauftragter Bediensteter Fachgebiet „Reisende“;
- mit Aufgaben hinsichtlich der Bedienung der Privatgleisanschlüsse beauftragter Bediensteter;
- mit der Bedienung einer Anlage (Werkstätte, Wagenausbesserungsstelle usw.) beauftragter Bediensteter;
- für die Durchführung von Arbeiten verantwortlicher Bediensteter;
- Fahrstromverteiler;
- Arbeitszugbegleiter;
- Schrankenwärter;
- Wachposten;
- Fahrdienstbeamter;
- Bedienungsperson und Stellwerksmeister;
- mobiler Stellwerksmeister.

<sup>2</sup> Im Rahmen des vorliegenden Punktes handelt es sich bei der Sicherheitsfunktion, die nicht im Zusammenhang mit der Zugbildung steht, oder deren Aufgabe nicht die Zulassung von Zugfahrten ist, um:

- mit der Leitung der Verwaltungshandlungen hinsichtlich des Rangierens, der Bedienung von Anlagen, der Zugbildung und -abfertigung beauftragter Bediensteter.



<b>Vorläufige Aussetzung von Sicherheitsfunktionen</b>		
Betreffender Bediensteter		
Name, Vorname:	Staatsangehörigkeit:	Unternehmen:
Sicherheitsfunktion:	Datum: Uhrzeit:	Dokumenten-Nr. der Sicherheitsfunktion:  (eventuelles) Ablaufdatum:
Ort:	Zug:	Unterschrift:
Grund der vorläufigen Aussetzung von Sicherheitsfunktionen: ..... ..... ..... ..... ..... <div style="text-align: right;">Der Infrastrukturbetreiber</div>		
Pflichten des betreffenden Bediensteten: 1. Informieren der Personen unter deren Aufsicht Sie Sicherheitsfunktionen ausüben; 2. Die vorläufige Aussetzung betrifft alle Sicherheitsfunktionen für die Sie zertifiziert sind.		
Personal des Infrastrukturbetreibers		
Name, Vorname:	Tel.:	Unterschrift:
Datum der letzten Änderung:		Exemplar für den Infrastrukturbetreiber

Gesehen, um Unserem Erlass vom 9. Juli 2013 zur Festlegung der Anforderungen an das Sicherheitspersonal beigelegt zu werden.

ALBERT  
Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Mobilität  
M. WATHELET